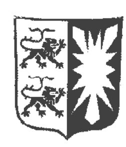
Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

61 C 76/14

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-152
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	61 C 76/14	17.02.2015

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 17.02.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Kramper, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

61 C 76/14

Verkündet am
17.02.201517.02.2015

gez.
Kramper, JS´in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Pinneberg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1) **Jörg Rüping**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

2) **Rüdiger Kuss**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

3) **Falk von Scharnweber**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
Rechtsanwälte **von Scharnweber & Partner**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, Gz.: 29/14

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch die Richterin Reinke auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.01.2015 für Recht erkannt:

I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 59,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2014 zu zahlen.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird festgesetzt auf 59,50 €.

Entscheidungsgründe

(unter Verzicht auf den Tatbestand gem. § 313 a ZPO)

Die Kläger haben gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 59,50 € aus den §§ 611, 675 BGB. Insoweit steht den Klägern ein Anspruch auf Vergütung erbrachter Rechtsanwaltsdienstleistungen zu.

Es steht vorliegend zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Parteien haben einen Anwaltsdienstvertrag geschlossen haben.

Jedenfalls mit E-Mail vom 14.01.2014 beauftragte der Beklagte die Kläger, namentlich Rechtsanwalt Kuss, mit der Wahrnehmung seiner Interessen in einer Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht Schleswig. Konkret schrieb der Beklagte hierin: *„Es besteht die Frage, ob das Verwaltungsgericht nachbessern muss, oder ob die Sache vor das Oberverwaltungsgericht geht. Es ist mir wichtig, dass Sie wirklich meine Interessen vertreten. Ich habe schon unliebsame Erfahrungen mit Anwälten, die offensichtlich von der Gegenseite besser bezahlt wurden, als von mir.“* Ebenfalls mit dieser E-Mail übersandte der Beklagte unstreitig die maßgeblichen Unterlagen an den Rechtsanwalt Kuss. Der Inhalt der E-Mail sowie das Übersenden der Unterlagen ist vorliegend als Willenserklärung gerichtet auf den Abschluss eines Anwaltsvertrages auszulegen. Es ergibt sich hieraus eindeutig die Aufforderung an Rechtsanwalt Kuss, für den Beklagten in der Verwaltungsgerichtssache tätig zu werden. Ein weiteres Abwarten des Rechtsanwaltes vor der Einarbeitung in die übermittelten Unterlagen war daher nicht geboten, zumal in der betreffenden Sache der Fristablauf absehbar bevorstand.

Der Annahme des Zustandekommens eines Anwaltsvertrages steht vorliegend auch nicht entgegen, dass der Beklagte auf Anforderung eine auf die Kläger ausgestellte Vollmacht nicht übermittelt hat. Die Vollmacht dient der Legitimierung des Anwaltes bei einem Auftreten seinerseits für den Mandanten nach außen. Sie ist indes keine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Anwaltsvertrages. Nicht zutreffend ist insofern auch die Auffassung des Beklagten, dass ein erster kursorischer Überblick immer kostenfrei sei.

Nachdem unstreitig gebliebenen Vortrag der Klägerseite hat sich der Rechtsanwalt Kuss nach Erhalt der Unterlagen per E-Mail vom 14.01.2014 mit einem Zeitaufwand von einer Stunden in den Sachverhalt eingearbeitet. Der hierfür geltend gemachte Betrag von 50,00 € ist insoweit nicht zu beanstanden. Die Parteien haben vorliegend keine Vergütungsvereinbarung getroffen. Es sind dann die üblichen Kosten zu zahlen, § 632 Abs. 2 BGB. Bei einem Arbeitsaufwand von einer Stunde sind die üblichen Kosten jedenfalls mit mindestens 50,00 € zu beziffern, § 287 Abs. 2 ZPO.

Soweit der Beklagte weiter einwendet, den Rechtsanwälten stehe ein Vergütungsanspruch nicht zu, weil Rechtsanwalt Kuss bei einem nach dem 14.01.2014 geführten Telefonat völlig verwirrt und zu einer sachlichen Aussage unfähig gewesen sei, steht dies jedenfalls nicht zur Überzeugung des Gerichtes fest. Der Beklagte konnte im Zuge seiner persönlichen Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung am 26.01.2015 insoweit bereits nicht wiedergeben, was bei diesem Telefonat konkret besprochen worden ist. Soweit der Beklagte vorträgt, dass er dem Telefonat entnommen habe, dass er mit Rechtsanwalt Kuss keine Chance habe, „irgendetwas zu reißen“, so hat dies auf den Vergütungsanspruch keinerlei Auswirkungen.

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 280, 286 BGB.

Die Kläger haben den Beklagten mit Schreiben vom 03.03.2014 zur Zahlung des streitgegenständlichen Betrages bis zum 17.03.2014 gemahnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf § 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Reinke
Richterin

Beglaubigt

Kramper, JS'in
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-152
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
61 C 76/14

Datum
17.02.2015

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 17.02.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Kramper, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Az.: 61 C 76/14

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Dienstag, 17.02.2015 in Pinneberg

Gegenwärtig:

Richterin Reinke

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In Sachen

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Niemand -

Sitzungsbeginn: 12:00 Uhr

Die Richterin verkündet

folgendes

Endurteil

unter Bezugnahme auf den Urteilstenor gemäß § 311 ZPO

Reinke
Richterin

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, **Unterschrift**)

18.02.15 [Unterschrift]

Aktenzeichen 61 C 76/14

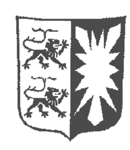
Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ **Ersatzzustellung ausgeschlossen**
- ☐ **Keine Ersatzzustellung an:**

____

- ☐ **Nicht durch Niederlegung zustellen**
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-336
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
61 C 76/14

Datum
02.02.2015

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 26.01.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

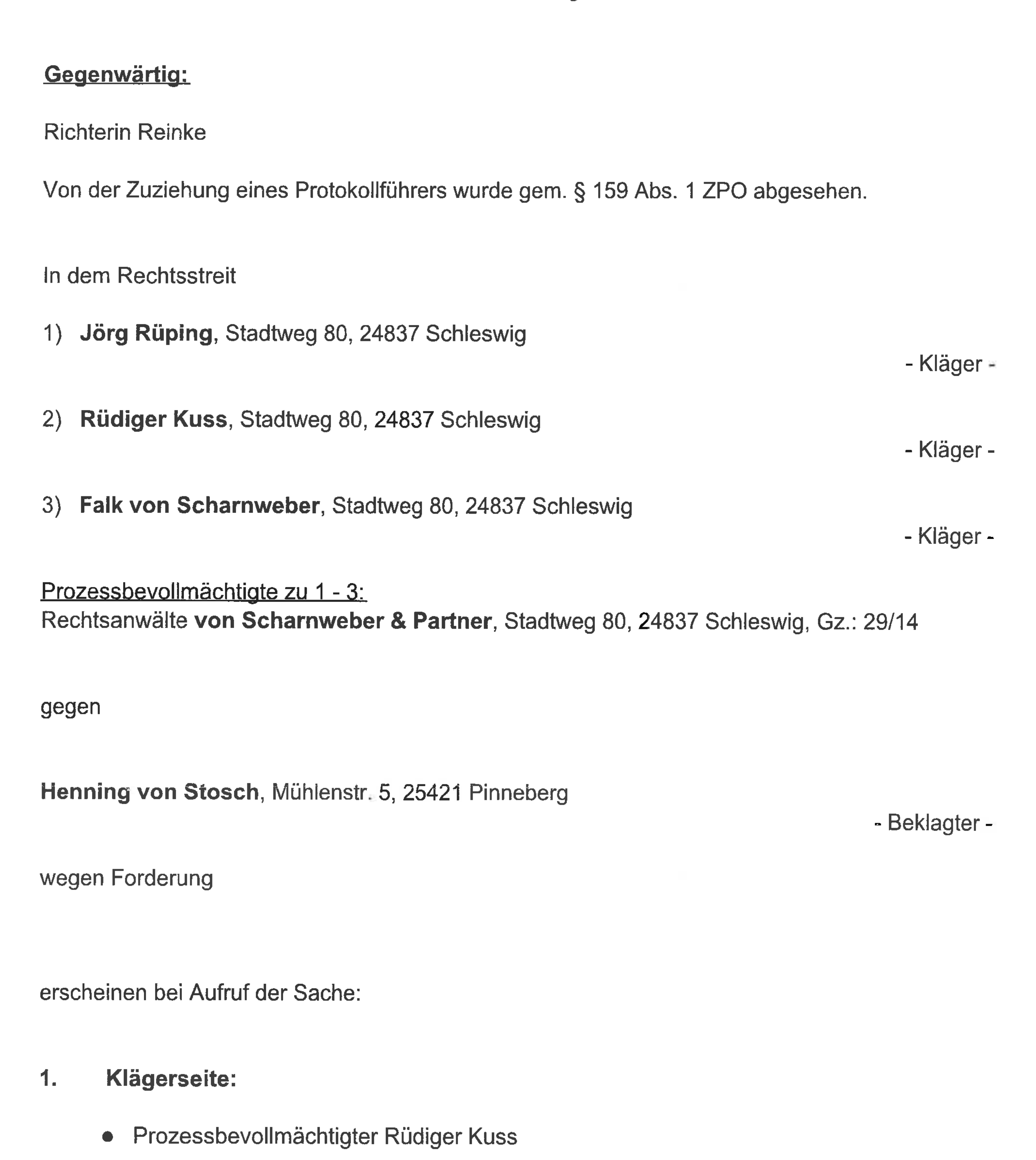
Burmeister, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Az.: 61 C 76/14

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Montag, 26.01.2015 in Pinneberg



Gegenwärtig:

Richterin Reinke

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

1) **Jörg Rüping**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

2) **Rüdiger Kuss**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

3) **Falk von Scharnweber**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
Rechtsanwälte **von Scharnweber & Partner**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, Gz.: 29/14

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Prozessbevollmächtigter Rüdiger Kuss

2. Beklagtenseite:

- Beklagter Henning von Stosch

Sitzungsbeginn: 12:30 Uhr

Der Sach- und Streitstand wird kurz erörtert.

Das Gericht verweist nochmals auf den Hinweis vom 27.10.2014.

Der Beklagte, persönlich gehört, erklärt:

Es ist so, dass es bei Anwälten so ist, dass es erst nach der Durchsicht der Unterlagen zu einer Beauftragung kommt. So war es auch hier. Hier war es aber so, dass dieser Anwalt es offensichtlich nicht drauf hat und den wollte ich dementsprechend auch nicht beauftragen.

Rechtsanwalt Kuss erklärt:

Es war so, dass es ein Telefonat gegeben hat mit anschließender E-Mail, die hier auch zu den Akten gereicht worden ist vom 14.01. Es war so, dass ich mich dann in die Sache eingearbeitet habe. Es wurde dann die Vollmacht angefordert durch E-Mail vom 20.01.

Der Beklagte erklärt:

Generell ist es ja so, dass kein Anwalt ohne Vollmach tätig wird und ich habe hier keine Vollmacht übersendet. Es war so, dass dieses erste Telefonat stattgefunden hat. Da ging es darum, dass der Beschluss aus der Welt muss und es sollte über die Unterlagen geschaut werden. Daraufhin habe ich dann die E-Mail reingereicht. Es gab dann ein weiteres Gespräch, etwa 1 oder 2 Tage später. Was da genau gesprochen wurde, das weiß ich nicht. Ich habe aber dem Gespräch entnommen, dass ich mit diesem Anwalt keine Chance habe, irgendetwas zu reißen.

Der Beklagte erklärt weiter:

Ich bin in 2 oder 3 E-Mails darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Vollmacht nicht zurückgesandt worden sei. Warum dann weitergearbeitet worden ist, ist für mich nicht verständlich.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 16.06.2014.

Der Beklagte überreicht persönlich sodann 4 Schriftstückzusammenstellungen zur Akte.

Der Klägervertreter erhält hiervon Kopien.

Die Konvolute werden zur Akte genommen.

Der Beklagte beantragt sodann, die Klage abzuweisen.

<u>B. u. v.</u>

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Dienstag, den 17.02.2015, 12:00 Uhr, Zimmer 259.

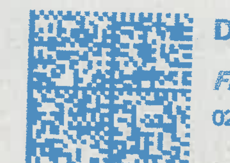
Reinke
Richterin

Burmeister, JS´in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

2 K4000 02239

AMTSGERICHT
P i n n e b e r g

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post
FRANKIT 0,85 EUR
02.02.15 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.10.2013

PER ÜBERGABEEINSCHREIBEN
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

ich habe mich am 11.09.2013 per E-Mail und per FAX an Sie gewendet, weil gegen Personen aus Ihrer Behörde der begründete Verdacht der Korruption und/ oder des Amtsmißbrauches besteht. (Anlage 1)

Ich habe bis heute von Ihnen keine Eingangsbestätigung erhalten.

Ich verlange von Ihnen, umgehend eine Eingangsbestätigung zu bekommen. Mein Vorwurf ist schwerwiegend; er muß abgestellt werden.

Darüber hinaus gibt es **MERKWÜRDIGES** Verwaltungshandeln in Ihrem Hause. Mein FAX vom 15.10.2013 lege ich als Anlage 2 bei.
Ich erwarte auch für mein FAX vom 15.10.2013 ebenfalle eine umgehende Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Deutsche Post

Rückschein National

Entgelt bezahlt

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige Adresse ein.

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung"
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode"

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

Henning
von Stosch,
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RT 38 849 657 1DE 112

Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger ☐ Ehegatte
- ☐ Empfangsbevollmächtigter
- ☐ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben

Datum 21.10.13

Postmitarbeiter/Zusteller Unterschrift x

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: Landrat Stolz Kreis Pinneberg

Straße und Hausnummer oder Postfach: Kurt-Wagener-Str. 11

Postleitzahl, Ort: 25337 Elmshorn

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: Riesenberg

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben

Datum 21.10.13

Empfangsberechtigter Unterschrift x

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011426 3416 18.10.13 15:03

Landrat Stolz

Sendungsnummer: RT 3884 9657 1DE
Einschreiben National
Rückschein

25337 Elmshorn

Bruttoumsatz 5,30 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz 5,30 EUR

Servicenummer National
0228 433113
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Servicenummer International
0228 4333118
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr
Sa: 8:00 - 14:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Anlage 1

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: info <info@kreis-pinneberg.de>
Betreff: Herrn Landrat Oliver Stolz persönich
Datum: Mi, 11 Sept 2013 10:27 am
Anhang: AG_Pbg_16_08_2013_Auszug.pdf (943K)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Zusätzlich per FAX
04121 4502 94545
9 Seiten
[illegible]
11.9.13

Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Betreff: **Ämterfilz im der Kreisverwaltung Pinneberg**

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

in der Anlage erhalten Sie einen Auszug eines Schreibens des Amtsgerichtes Pinneberg, der eine Kopie eines originalen Einganges bei der Kreisbehörde Pinneberg enthält.

Das von mir an die Kreisverwaltung Pinneberg geschickte FAX wurde von Anwalt eines von mir verklagten Vereins, der Kreisjägerschaft Pinneberg, an das Amtsgericht geschickt.

Bei dem Anwalt handelt es sich um den "Herrn" Triskatis von der Anwaltskanzlei Triskatis, Lindenstr. 19-21, 25421 Pinneberg.

Sehr geehrter Herr Landrat, ich möchte von Ihnen dringende Auskunft, wie ein FAX-Eingang der Kreisverwaltung Pinneberg in die Hände eines Anwaltes gelangt, der einen von mir verklagten Verein vertritt?
Der Verdacht des Ämterfilzes in der Kreisverwaltung Pinneberg ist damit begründet.

Als Bürger des Kreises Pinneberg verlange ich eine unmittelbare Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ich weise Sie darauf hin, daß das Verwaltungshandeln Ihres Mitarbeiters "Jürgen Tober" offensichtliche Mängel aufweist. Diese Mängel lassen nur den Schluß zu, daß dieser "Herr" Tober entweder inkompetent oder überfordert ist.
Ich bitte Sie dringend sicherzustellen, daß ich in Zukunft von "diesem Herrn Tober" nicht mehr belästigt werde.

Herr Landrat, ich weise Sie daraufhin, daß ich am 02.08.2013 bei der ersten mündlichen Verhandlung der Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg als einzige Person beim Betreten des Amtsgerichtes Pinneberg durchsucht worden bin. Diese Maßnahme hat zu keinem Fund geführt. Sie konnte auch nicht zu einem Fund führen, weil ich ein Verfahren gewinnen will.
Verursacher der Durchsuchung war offensichtlich die Kreisjägerschaft Pinneberg. Aus der Durchsuchung leite ich eine übertriebene Hysterie bei Mitgliedern der Kreisjägerschaft Pinneberg ab.
Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, ob bei bestimmten Mitgliedern der Kreisjägerschaft wegen Hysterie und Paranoia bis zu einem Abschluß des Verfahrens die Waffen zu beschlagnahmen sind.

Herr Landrat, ich behalte mir ausdrücklich weitergehende Schritte vor!
Herr Landrat, ich erwarte eine umgehende und umfangreiche Aufarbeitung der Verwaltungsstrukturen der Kreisbehörde Pinneberg.

Bitte senden Sie mir zeitnah eine Eingangsbestätigung dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß

von Stosch

(Herr Landrat, insbesondere behalte ich mir die Veröfentlichung dieses Schreibens vor.)

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen: 73 C 2/13
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 16.8.2013

Ihr Zeichen:

Kurzbrief

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch	./.	Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker Prozessbevollmächtigte/r Rechtsanwälte Triskatis pp. AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

**Der oben stehende Text ist gültig **
*Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

198

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

199

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall" nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stosch) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender" meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll. Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang" gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!

10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg können beigebracht werden. Das

2090

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung" zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig" sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist". Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art" dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von dieesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Stosch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!" (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: Ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung? Ich habe Sie jetzt „böswillig" (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften" des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft", die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere" Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren" spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit" anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" der feigen/ vernetzten und fehlgeleiteten Masse, dann

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem" sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper; wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen", wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt". Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

202

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Pluntke und Herrn Hawicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel"; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit" gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.
Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:
    a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
    b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung" Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995
    c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode", Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4, Ich habe die 11. Auflage.

203

d. Dr. Andrejl M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=894 (Ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, dann kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt", dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.
30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.10.2013

Anlage 2

PER FAX: 04121 4502 – 94545 und 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Herrn Landrat Stolz
- persönlich -
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Schreiben von Herrn Jürgen Tober vom 04.10.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

mir liegt hier ein Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Tober vom 04.10.2013 vor. Dieses Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bitte veranlassen Sie Herrn Tober zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen und senden Sie mir die Stellungnahmen zu:

Punkt 1: Herr Tober, bitte beweisen Sie mir, daß Ihre Behauptung stimmt, wonach es einen Widerspruch gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung/ Gutachtens nicht gibt.
Punkt 2: Herr Tober, bitte nehmen Sie Stellung zu dem von mir gegen Sie erhobenen begründeten Verdacht der Korruption/ des Amtsmißbrauchs.
Punkt 3: Herr Tober, bitte nehmen Sie endlich Stellung zu den von mir bereits gemachten umfangreichen Aussagen zur Sache.

Herr Landrat, ich habe Sie mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 über den Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauchs gegen Ihren Mitarbeiter Jürgen Tober in Kenntnis gesetzt und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen von Stosch

ohne Anlagen

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: o.stolz <o.stolz@kreis-pinneberg.de>; s.jansen <s.jansen@kreis-pinneberg.de>; g.ramcke <g.ramcke@kreis-pinneberg.de>
Cc: p.thies <p.thies@kreis-pinneberg.de>; h.drescher <h.drescher@kreis-pinneberg.de>; l.huenken <l.huenken@kreis-pinneberg.de>; g.ramcke <g.ramcke@kreis-pinneberg.de>; s.kueck <s.kueck@kreis-pinneberg.de>; t.scherffenberg <t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de>; s.hartmann <s.hartmann@kreis-pinneberg.de>; b.hermsmeier <b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de>; m.manoussi <m.manoussi@kreis-pinneberg.de>; k.marx <k.marx@kreis-pinneberg.de>; s.jansen <s.jansen@kreis-pinneberg.de>; h.zolldann <h.zolldann@kreis-pinneberg.de>; t.kosmol <t.kosmol@kreis-pinneberg.de>; k.seidler <k.seidler@kreis-pinneberg.de>; m.trampe <m.trampe@kreis-pinneberg.de>; l.iden <l.iden@kreis-pinneberg.de>; m.redepenning <m.redepenning@kreis-pinneberg.de>; j.bollwahn <j.bollwahn@kreis-pinneberg.de>; s.richter <s.richter@kreis-pinneberg.de>; a.tiedt <a.tiedt@kreis-pinneberg.de>; a.arndt <a.arndt@kreis-pinneberg.de>; c.cyrullies <c.cyrullies@kreis-pinneberg.de>; d.hessel <d.hessel@kreis-pinneberg.de>; m.ziegler <m.ziegler@kreis-pinneberg.de>; s.allenstein <s.allenstein@kreis-pinneberg.de>; f.neske <f.neske@kreis-pinneberg.de>; s.sommer <s.sommer@kreis-pinneberg.de>; j.stahl <j.stahl@kreis-pinneberg.de>; a.tiedt <a.tiedt@kreis-pinneberg.de>; h.zarnbach <h.zarnbach@kreis-pinneberg.de>; u.koltzau <u.koltzau@kreis-pinneberg.de>; auslaenderbehoerde <auslaenderbehoerde@kreis-pinneberg.de>; d.schmidt <d.schmidt@kreis-pinneberg.de>; s.stahl <s.stahl@kreis-pinneberg.de>; m.mundt <m.mundt@kreis-pinneberg.de>; d.irrgang <d.irrgang@kreis-pinneberg.de>; e.suehlsen <e.suehlsen@kreis-pinneberg.de>; k.jacobs <k.jacobs@kreis-pinneberg.de>; m.schoen <m.schoen@kreis-pinneberg.de>; m.medau <m.medau@kreis-pinneberg.de>; s.pengel <s.pengel@kreis-pinneberg.de>; p.schlueter <p.schlueter@kreis-pinneberg.de>; k.konrad <k.konrad@kreis-pinneberg.de>; e.peplow <e.peplow@kreis-pinneberg.de>; m.bethke <m.bethke@kreis-pinneberg.de>; f.klein <f.klein@kreis-pinneberg.de>; k.keiter <k.keiter@kreis-pinneberg.de>; i.bruhn <i.bruhn@kreis-pinneberg.de>; k.bueche <k.bueche@kreis-pinneberg.de>; b.munzke <b.munzke@kreis-pinneberg.de>; r.roepcke <r.roepcke@kreis-pinneberg.de>; vetamt <vetamt@kreis-pinneberg.de>; j.juern <j.juern@kreis-pinneberg.de>; a.lauber <a.lauber@kreis-pinneberg.de>; m.zisack <m.zisack@kreis-pinneberg.de>; bussgeldstelle <bussgeldstelle@kreis-pinneberg.de>; a.biermann <a.biermann@kreis-pinneberg.de>; c.drevs <c.drevs@kreis-pinneberg.de>; h.koegebehn <h.koegebehn@kreis-pinneberg.de>; a.krehl <a.krehl@kreis-pinneberg.de>; a.weiss <a.weiss@kreis-pinneberg.de>; j.juern <j.juern@kreis-pinneberg.de>; c.schwarz <c.schwarz@kreis-pinneberg.de>; u.mohrdiek <u.mohrdiek@kreis-pinneberg.de>; m.muenchau <m.muenchau@kreis-pinneberg.de>; w.kaiser <w.kaiser@kreis-pinneberg.de>; m.knappert <m.knappert@kreis-pinneberg.de>; a.oestreich <a.oestreich@kreis-pinneberg.de>; j.possardt <j.possardt@kreis-pinneberg.de>; k.hoeger <k.hoeger@kreis-pinneberg.de>; h.huettmann <h.huettmann@kreis-pinneberg.de>; m.czonstke <m.czonstke@kreis-pinneberg.de>; a.degirmencioglu <a.degirmencioglu@kreis-pinneberg.de>; a.endemann <a.endemann@kreis-pinneberg.de>; k.foth <k.foth@kreis-pinneberg.de>; d.froese <d.froese@kreis-pinneberg.de>; s.jehring <s.jehring@kreis-pinneberg.de>; k.knupper <k.knupper@kreis-pinneberg.de>; b.lohse <b.lohse@kreis-pinneberg.de>; m.preuschoff <m.preuschoff@kreis-pinneberg.de>; j.stohr <j.stohr@kreis-pinneberg.de>; s.kraft <s.kraft@kreis-pinneberg.de>; b.lohse <b.lohse@kreis-pinneberg.de>; m.leser <m.leser@kreis-pinneberg.de>; fd-umwelt <fd-umwelt@kreis-pinneberg.de>; h.vthun <h.vthun@kreis-pinneberg.de>; r.krause <r.krause@kreis-pinneberg.de>; s.weik <s.weik@kreis-pinneberg.de>; e.kerk <e.kerk@kreis-pinneberg.de>; r.flick <r.flick@kreis-pinneberg.de>; i.tissler <i.tissler@kreis-pinneberg.de>; f.schierau <f.schierau@kreis-pinneberg.de>; e.landschoof <e.landschoof@kreis-pinneberg.de>; t.meyer <t.meyer@kreis-pinneberg.de>; t.hartung <t.hartung@kreis-pinneberg.de>; h.kluemann <h.kluemann@kreis-pinneberg.de>; a.marin <a.marin@kreis-pinneberg.de>; f.schierau <f.schierau@kreis-pinneberg.de>; b.friederici <b.friederici@kreis-pinneberg.de>; j.kastrup <j.kastrup@kreis-pinneberg.de>; o.carstens <o.carstens@kreis-pinneberg.de>; hj.raddatz <hj.raddatz@kreis-pinneberg.de>; e.brandt <e.brandt@kreis-pinneberg.de>; m.uecker <m.uecker@kreis-pinneberg.de>; a.hoffmann <a.hoffmann@kreis-pinneberg.de>; h.petersen <h.petersen@kreis-pinneberg.de>; n.jaenisch <n.jaenisch@kreis-pinneberg.de>; a.dziekonski <a.dziekonski@kreis-pinneberg.de>; a.roschning <a.roschning@kreis-pinneberg.de>; su.richter <su.richter@kreis-pinneberg.de>; t.dedecke <t.dedecke@kreis-pinneberg.de>; ri.ramcke <ri.ramcke@kreis-pinneberg.de>; mi.mueller <mi.mueller@kreis-pinneberg.de>; c.blum <c.blum@kreis-pinneberg.de>; s.dunemann <s.dunemann@kreis-pinneberg.de>; a.dziekonski <a.dziekonski@kreis-pinneberg.de>; s.rix <s.rix@kreis-pinneberg.de>; p.mallesch-ortmann <p.mallesch-ortmann@kreis-pinneberg.de>; e.rost <e.rost@kreis-pinneberg.de>; g.weise <g.weise@kreis-pinneberg.de>; b.kalski <b.kalski@kreis-pinneberg.de>; g.neuenkirch <g.neuenkirch@kreis-pinneberg.de>; t.blank <t.blank@kreis-

pinneberg.de>; y.gerlach <y.gerlach@kreis-pinneberg.de>; s.harms <s.harms@kreis-pinneberg.de>; a.khodkam <a.khodkam@kreis-pinneberg.de>; c.kleine <c.kleine@kreis-pinneberg.de>; su.richter <su.richter@kreis-pinneberg.de>; h.schueler-guetschow <h.schueler-guetschow@kreis-pinneberg.de>; a.semmler <a.semmler@kreis-pinneberg.de>; infektionsschutz <infektionsschutz@kreis-pinneberg.de>; jo.baeck <jo.baeck@kreis-pinneberg.de>; n.deisner <n.deisner@kreis-pinneberg.de>; a.junge <a.junge@kreis-pinneberg.de>; p.rejzek-adomat <p.rejzek-adomat@kreis-pinneberg.de>; k.schult <k.schult@kreis-pinneberg.de>; k.albers <k.albers@kreis-pinneberg.de>; a.boeck <a.boeck@kreis-pinneberg.de>; g.krueger <g.krueger@kreis-pinneberg.de>; g.oelrichs <g.oelrichs@kreis-pinneberg.de>; g.schloss <g.schloss@kreis-pinneberg.de>; e.fleiner <e.fleiner@kreis-pinneberg.de>; u.pape <u.pape@kreis-pinneberg.de>; t.genz <t.genz@kreis-pinneberg.de>; a.lubosny <a.lubosny@kreis-pinneberg.de>; s.dunemann <s.dunemann@kreis-pinneberg.de>; s.neelmeyer <s.neelmeyer@kreis-pinneberg.de>; c.lohmann <c.lohmann@kreis-pinneberg.de>; k.berger <k.berger@kreis-pinneberg.de>; b.grelck <b.grelck@kreis-pinneberg.de>; b.maag <b.maag@kreis-pinneberg.de>; k.alker <k.alker@kreis-pinneberg.de>; j.weichert <j.weichert@kreis-pinneberg.de>; e.nilsson <e.nilsson@kreis-pinneberg.de>; r.taplick <r.taplick@kreis-pinneberg.de>; g.dietz <g.dietz@kreis-pinneberg.de>; t.krohn <t.krohn@kreis-pinneberg.de>; t.wolfgramm <t.wolfgramm@kreis-pinneberg.de>; s.sommerfeld <s.sommerfeld@kreis-pinneberg.de>; t.bornhoeft <t.bornhoeft@kreis-pinneberg.de>; i.steckmeister <i.steckmeister@kreis-pinneberg.de>; s.christen <s.christen@kreis-pinneberg.de>; i.ens <i.ens@kreis-pinneberg.de>; m.kessel <m.kessel@kreis-pinneberg.de>; g.koch <g.koch@kreis-pinneberg.de>; w.maass <w.maass@kreis-pinneberg.de>; m.rose <m.rose@kreis-pinneberg.de>; b.gisdepski <b.gisdepski@kreis-pinneberg.de>; a.heller-hielscher <a.heller-hielscher@kreis-pinneberg.de>; b.kegler <b.kegler@kreis-pinneberg.de>; b.lange <b.lange@kreis-pinneberg.de>; c.berg <c.berg@kreis-pinneberg.de>; k.hamdorf <k.hamdorf@kreis-pinneberg.de>; j.folster <j.folster@kreis-pinneberg.de>; a.pinzek <a.pinzek@kreis-pinneberg.de>; s.stolze <s.stolze@kreis-pinneberg.de>; a.kuehn <a.kuehn@kreis-pinneberg.de>; a.mantey <a.mantey@kreis-pinneberg.de>; j.teschke <j.teschke@kreis-pinneberg.de>; p.wendland <p.wendland@kreis-pinneberg.de>; s.kueck <s.kueck@kreis-pinneberg.de>; t.scherffenberg <t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de>; s.hartmann <s.hartmann@kreis-pinneberg.de>; b.hermsmeier <b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de>; m.manoussi <m.manoussi@kreis-pinneberg.de>; k.marx <k.marx@kreis-pinneberg.de>; b.horstmann <b.horstmann@kreispinneberg.de>; k.behrens <k.behrens@kreis-pinneberg.de>; a.tietjen <a.tietjen@kreis-pinneberg.de>; s.wefer <s.wefer@kreis-pinneberg.de>; a.zilian <a.zilian@kreis-pinneberg.de>; n.weidemann <n.weidemann@kreis-pinneberg.de>; t.vonholdt <t.vonholdt@kreis-pinneberg.de>; s.ziesmer <s.ziesmer@kreis-pinneberg.de>; b.kuper <b.kuper@kreis-pinneberg.de>; s.roth <s.roth@kreis-pinneberg.de>; t.jordan <t.jordan@kreis-pinneberg.de>; w.rehlaender <w.rehlaender@kreis-pinneberg.de>; g.schroeder <g.schroeder@kreis-pinneberg.de>; g.busewski <g.busewski@kreis-pinneberg.de>; u.ebeling <u.ebeling@kreispinneberg.de>; k.sahs <k.sahs@kreis-pinneberg.de>; n.peckhold <n.peckhold@kreis-pinneberg.de>; s.mahler <s.mahler@kreis-pinneberg.de>; c.emmrich <c.emmrich@kreis-pinneberg.de>; n.vonelling <n.vonelling@kreispinneberg.de>; n.wieckhorst <n.wieckhorst@kreis-pinneberg.de>; d.gradtke <d.gradtke@kreis-pinneberg.de>; m.golly <m.golly@kreispinneberg.de>; g.schroeder <g.schroeder@kreis-pinneberg.de>; k.ebberfeld <k.ebberfeld@kreis-pinneberg.de>; a.henne <a.henne@kreis-pinneberg.de>; m.radau <m.radau@kreis-pinneberg.de>; p.reinholz <p.reinholz@kreis-pinneberg.de>; g.schroeder <g.schroeder@kreis-pinneberg.de>; k.wierth <k.wierth@kreis-pinneberg.de>; g.thiel <g.thiel@kreis-pinneberg.de>; a.gerhauser <a.gerhauser@kreis-pinneberg.de>; m.maenecke <m.maenecke@kreis-pinneberg.de>; p.szimmuck-hapke <p.szimmuck-hapke@kreis-pinneberg.de>; s.wawrzyn <s.wawrzyn@kreis-pinneberg.de>; b.springer <b.springer@kreis-pinneberg.de>; m.floegel <m.floegel@kreis-pinneberg.de>; j.richter <j.richter@kreis-pinneberg.de>; t.sick <t.sick@kreis-pinneberg.de>; b.schnoor <b.schnoor@kreis-pinneberg.de>; h.lankau <h.lankau@kreis-pinneberg.de>; buergerservice <buergerservice@kreis-pinneberg.de>; s.toedter <s.toedter@kreis-pinneberg.de>; a.berning <a.berning@kreis-pinneberg.de>; u.matthiessen <u.matthiessen@kreis-pinneberg.de>; a.metzner <a.metzner@kreis-pinneberg.de>; i.rehs <i.rehs@kreis-pinneberg.de>; g.meyer <g.meyer@kreis-pinneberg.de>; f.ponellis <f.ponellis@kreis-pinneberg.de>; f.neitzke <f.neitzke@kreis-pinneberg.de>; k.ahrens <k.ahrens@kreis-pinneberg.de>; a.wenghoefer <a.wenghoefer@kreis-pinneberg.de>; k.kiesel <k.kiesel@kreis-pinneberg.de>; m.stepanek <m.stepanek@kreis-pinneberg.de>; r.doering <r.doering@kreis-pinneberg.de>; j.jenss <j.jenss@kreis-pinneberg.de>; g.zuschlag <g.zuschlag@kreis-pinneberg.de>; b.heimann <b.heimann@kreis-pinneberg.de>; s.stooss-reddig <s.stooss-reddig@kreis-pinneberg.de>; u.woebke <u.woebke@kreis-pinneberg.de>; s.draeger <s.draeger@kreis-pinneberg.de>; a.konstanti <a.konstanti@kreis-pinneberg.de>; e.rinne-meiser <e.rinne-meiser@kreis-pinneberg.de>; j.mader <j.mader@kreis-pinneberg.de>; b.gerber <b.gerber@kreis-pinneberg.de>; br.munzke <br.munzke@kreis-pinneberg.de>

Verschickt: Mo, 13 Jan 2014 9:01 am
Betreff: Waffensache von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Mein lieber Landrat Stolz,

bitte gestatten Sie mir diese joviale Anrede, ich bin so S T O L Z auf Sie!!!

In der Anlage erhalten Sie den Beschluß des Verwaltungsgerichtes Schleswig in der Angelegenheit 7 B 53/13 vom 07.01.2014.

Dieser Beschluß ist restlos wasserdicht, jedenfalls nach Meinung eines guten Freundes und dieser Freund hatte in der Vergangenheit immer Recht.

Sie stehen also kurz vor Ihren Ziel, mir die Waffen erfolgreich wegnehmen zu D Ü R F E N ! !

Haben Sie sich schon gefreut? Sie kennen doch den Beschluß des Verwaltungsgerichtes! Er liegt doch auch in IHRER Kreisbehörde Pinneberg vor!

Der Beschluß des Verwaltungsgerichtes hat doch noch einen winzig kleinen Schönheitsfehler! Das Gericht hat es versehentlich versäumt, wichtige Gründe zu berücksichtigen, die das V O R S Ä T L I C H E U N D R E C H T S W I D R I G E Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg zweifelsfrei nachweisen.

Ich bin mir sicher, daß das Gericht seinen kleinen Fehler erkennen und berichtigen wird. Damit Sie mir bei dieser Einschätzung folgen können, erhalten Sie zusätzlich einen Scan meines FAXes vom heutigen Tag (13.01.2014) an das Verwaltungsgericht Schleswig.

Mein lieber Landrat Stolz, es bleibt noch etwas zu sagen! Ich habe mich zu der Meinung durchgerungen, daß das rechtswidrige Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg nicht „versehentlich"rechtswidrig erfolgt ist, sondern V O R S Ä T Z L I C H rechtswidrig durchgeführt wurde.

Das bedeutet nach meiner klaren Meinung: Sie und alle in den Vorgang verstrickten Personen sind keine potentiellen Kriminellen, sondern S C H W E R K R I M I N E L L E, die abgeurteilt gehören. Das ist meine klare Meinung und zu meiner Meinung stehe ich immer, bis es faktenbasierte Gründe gibt, die mich dazu veranlassen, meine Meinung zu ändern.

Mein lieber Landrat Stolz, nachdem Sie vor Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit meiner E-Mail vom 02.01.2014 wirklich kein „Gesicht" mehr haben können, teile ich Ihnen jetzt noch das Folgende mit: Es ist meine klare Meinung, daß Sie sich ab sofort gar nicht mehr trauen können, sich auch nur in der Nähe Ihrer ehemaligen Behörde sehen zu lassen; das Betreten Ihrer ehemaligen Behörde muß für Sie eigentlich völlig unmöglich sein!

Bitte denken Sie einfach daran: Die Bäume „der Anderen"wachsen auch nicht in den Himmel. Mein „Baum" übrigens auch nicht.
So ist das Leben.

Mit der Gewißheit eines zukünftigen totalen Sieges verbleibe ich

Ihr jovialer

Henning von Stosch

Von: Susanne Glantschnig <praxis@diepsychologin.com>
An: 'Henning von Stosch' <hstosch@aol.de>
Cc: j.tober <j.tober@kreis-pinneberg.de>; mhf <mhf@hamburg.de>
Betreff: Gutachtenerstellung
Datum: Fr, 25 Apr 2014 9:28 pm

Sehr geehrter Herr Henning von Stosch,

bezüglich Ihres Anliegens einer Gutachtenerstellung meinerseits in Ihrer Angelegenheit verweise ich nochmals auf meine Bedenken bezüglich der Anerkennung eines solchen von den deutschen Behörden, da ich wie bereits erwähnt meine sämtlichen Ausbildungen und Eignungen für Österreich habe und ein österreichischer Psychologe, um in Deutschland tätig sein zu dürfen, dort approbiert sein muss.

Die an mich im unten angefügten Mail von Herrn Jürgen Tober, Fachbereichsleiter des Fachbereiches Ordnung, Kreis Pinneberg, gestellten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Aus oben angeführten Gründen habe ich noch nie eine Expertise für deutsche Behörden erstellt.

Ich werde keine Referenzen vorlegen.

In Anbetracht obiger Gründe lehne ich eine Annahme des Auftrages ab und schlage daher vor, einen deutschen Gutachter mit dem Anliegen zu beauftragen.

Lieber Herr Henning von Stosch, ich wünsche Ihnen alles Gute für eine positive Erledigung Ihrer Angelegenheit und verbleibe

mit besten Grüßen aus Kärnten

Susanne Glantschnig



Mag. Dr. Susanne Glantschnig

Klinische und Gesundheitspsychologin

Neuropsychologin | Dipl. Arbeitspsychologin

Dipl. Notfallpsychologin | Dipl. Traumatherapeutin

Dipl. EMDR-Therapeutin | Dipl. EMDR-KJ Kinder- und

Jugendtherapeutin | Dipl. Biofeedbacktherapeutin

Dipl. Hypnotherapeutin

Begutachterin nach Waffengesetz-

Durchführungsverordnung

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte

Sachverständige | Wahlpsychologin für alle Kassen

Sterneckstraße 10

9020 Klagenfurt

T 0664 123 0 777

praxis@diepsychologin.com

www.diepsychologin.com

Sehr geehrte Frau Dr. Glantschnig,

gegen die waffenrechtliche Eignung von He. von Stosch nach § 6 WaffG, § 4 AWaffV bestehen hier Bedenken. Dementsprechend wurde eine entsprechende psychologische Expertise von uns gefordert. Ein erstes Gutachten hat He. von Stosch uns nur in unzureichenden Auszügen zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verfahren haben wir einer zweiten Begutachtung durch eine/n weiteren Gutachter/in zugestimmt. Eine Frist bis zum 30.0514 für die Vorlage dieses Gutachtens haben wir gesetzt. RA Matthias Frommann hat als Vertreter von He. von Stosch jetzt Sie als Gutachterin vorgeschlagen. Über die Angelegenheit hat er Sie bereits informiert.

Ich wäre über eine Information zu folgenden fragen dankbar, um möglichst Montag hierüber endgültig entscheiden zu können:

haben Sie solche Expertisen für deutsche Behörden bereits angefertigt?

Könnten Sie Referenzen vorlegen?

Könnten Sie das Gutachten in der gesetzten Frist anfertigen?

Ich erwarte Ihre Antwort und wünsche ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tober



Kreis Pinneberg

Fachbereich Ordnung

Fachbereichsleiter

Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

Tel.: 04121-4502-2200

Fax: 04121-4502-92200

Mobil: 0172-4588690

E-Mail: j.tober@kreis-pinneberg.de

Internet: http://www.kreis-pinneberg.de

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

27.11.2014

PER FAX: 0431 988 7563

Amtsleitung
Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein

Kassenzeichen der Landeskasse: 02008722045200,
Nachricht der Landeskasse vom 11.11.2014

Sehr geehrter Damen und Herren,

das Schreiben von Herrn Manikowski vom 11.11.2014 habe ich erhalten.

Ich stelle hiermit den Antrag, daß die Amtsleitung des Finanzverwaltungsamtes die Rechtmäßigkeit der Geldforderungen prüfen läßt. Dazu ist es zwingend erforderlich, eine Aussage über die **RECHTMÄßIGKEIT** des ersten Verwaltungsaktes der Kreisbehörde Pinneberg zu treffen.

Alle erforderlichen Argumente befinden sich bereits in der Akte.

Nur zur Erinnerung wird hier aufgeführt:

1. Die Kreisbehörde Pinneberg geht gegen den Unterzeichner auf Grund einer Denuntiation der Kreisjägerschaft Pinneberg vor. Vorher ist es in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg zu Mobbinghandlungen gegen den Unterzeichner gekommen.
2. Die Kreisbehörde Pinneberg gibt rechtswidrig Teile der Waffenakte von Henning von Stosch an die Kreisjägerschaft Pinneberg.
3. Durch Weitergabe von Aktenteilen ist die Kreisbehörde Pinneberg zu einem KOMPLIZEN der Kreisjägerschaft Pinneberg verkommen!
4. Durch die Komplizenschaft zwischen der Kreisbehörde Pinneberg und der Kreisjägerschaft Pinneberg hat die Kreisbehörde jedes Recht verloren, gegen den Unterzeichner (H. v. St.) vorzugehen.
5. Der (?)Landrat(?) des Kreises Pinneberg wird nicht tätig und wird damit für das rechtswidrige Verwaltungshandeln seiner Behörde direkt verantwortlich. Dieser Landrat läßt sich vom mir einen

SCHWERKRIMINELLEN nennen (meine klare Meinung) ohne tätig zu werden. Insbesondere zeigt er mich auch nicht an!

Sollte in den Punkten 1 bis 4 ein logischer Fehler vorhanden sein, bitte ich höflich um Mitteilung.
Meine Meinung zu Punkt 5 ist eindeutig und sie wird sich auch nicht ändern; es sei denn, ich sollte einen bedauerlichen Fehler gemacht haben.
Zum Punkt 5 frage ich die Amtsleitung des Finanzverwaltungsamtes: Was brauchen Sie noch um die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Geldforderung festzustellen? Wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt eindeutig rechtswidrig ist, dann sind auch alle darauf beruhenden Kostenforderungen rechtswidrig!

Die HILFLOSIGKEIT von Ihrem Herrn Manikowski ist aus seinem letzten Satz ablesbar (Zitat): „Ich werde Eingaben der vorliegenden Art in Zukunft nicht mehr beantworten." (Zitat Ende)
Er braucht offensichtlich die Unterstützung der Amtsleitung.

Der Vorschlag von Herm Manikowski, gegen unrechtmäßige Gerichtskosten vorzugehen ist, mit Verlaub, aus den folgenden Gründen „lächerlich":

1. Es gibt keinen Anwalt, der das vertritt!
2. Kein Gericht der Welt wird die eigene Rechtswidrigkeit feststellen!

Es ist nicht Aufgabe eines gesetzestreuen Bürgers sich vor Gericht gegen RECHTSWIDRIGE VERWALTUNGSHANDLUNGEN Schleswig-Holsteinischer Behörden TOTZULAUFEN, es ist Sache alles Schleswig Holsteinischen Behörden RECHTSWIDRIGKEIT aufzuklären!
Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich das Verwaltungsgericht Schleswig „geweigert hat" die Rechtswidrigkeit der Verwaltungsmaßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg festzustellen, weil ich in der Zwischenzeit ein entsprechendes Gutachten vorgelegt hatte.

Mit freundlichen Grüßen von Stosch

P.S.: Betrachten Sie bitte den gesamten Vorgang als öffentlich.

SENDEBERICHT

ZEIT : 27/11/2014 15:57
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

DATUM/UHRZEIT	27/11 15:56
FAX-NR./NAME	04319887563
Ü.-DAUER	00:00:44
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-0
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
61 C 76/14

Datum
02.03.2015

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

hier Kostenfestsetzung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

die Gegenpartei teilt mit dem beigefügten Schreiben vom 25.02.2015 die Höhe ihrer Verfahrens-kosten mit und beantragt deren Festsetzung.

Das Schreiben wird Ihnen mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme

innerhalb von 10 Tagen

ab Erhalt dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dunst
Rechtspflegerin





VON SCHARNWEBER & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare in GbR

RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt · Notar bis Mai 2006

Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983

Detlef Thomsen
Rechtsanwalt · Notar a.D.

Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Schleswig, den 25.02.2015

29/14KU03 Sch
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

Kostenfestsetzungsantrag

In dem Verfahren
Rüping, J. u. a. ./. von Stosch, H.
- **61 C 76/14** -
wird beantragt,

die nachfolgend spezifizierten Kosten sowie nicht erfasste Gerichtskostenvorschüsse und Auslagenvorschüsse gemäß § 104 ZPO vollstreckbar festzusetzen und auszusprechen, dass diese Kosten mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Eingang dieses Antrages zu verzinsen sind, sowie den Zeitpunkt der Zustellung des Kostenfestsetzungs-beschlusses zu bescheinigen.

Gegenstandswert: 59,50 €

Verfahrensgebühr Mahnbescheid § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG	1,6	72,00 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,6 wegen 3 Auftraggebern -		
Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,9	85,50 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,6 wegen 3 Auftraggebern -		
Anrechnung gem. Nr. 3305 S. 2 VV RVG aus Wert 59,50 €	1,6	-72,00 €
- Pauschale Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 14,40 € bleibt bestehen. -		
Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	54,00 €
Kfz-Benutzung am 26.01.2015 (235 km x 0,30 €) Nr. 7003 VV RVG		70,50 €
Tage- und Abwesenheitsgeld (mehr als 4 bis 8 Std.) Nr. 7005 Nr. 2 VV RVG		40,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen		250,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		34,40 €
Zwischensumme netto		284,40 €
verauslagte Gerichtskosten		105,00 €
Gesamtbetrag		**389,40 €**

Beglaubigt

R. KUSS
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

2 K4000 02006

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post

FRANKIT 0,62 EUR

03.03.15 1D14000125



Amtsgericht Schleswig

Amtsgericht Schleswig, PF 1120, 24821 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04621 815-103
Telefax: 04621 815-311

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
21 C 292/14

Datum
23.10.2014

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

das Verfahren 21 C 292/14 wurde zuständigkeitshalber an das Amtsgericht Pinneberg abgegeben. Über den Verfahrensfortgang werden Sie in Kürze, unter Verwendung des künftig geltenden Aktenzeichens, informiert.

Mit freundlichen Grüßen

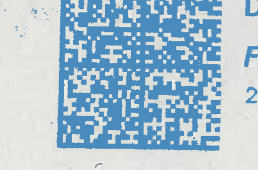
Schröder, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

K4000

Amtsgericht

Postfach 11 20

000447 24821 Schleswig



Deutsche Post 

FRANKIT 0,90 EUR

23.10.14 3D060009D0

Mahnsache | Antragsteller: Vor- und Nachname/Firmenbezeichnung
Jörg Rüping

gegen | Antragsgegner: Vor- und Nachname/Firmenbezeichnung
Henning von Stosch

wegen
Rechtsanwalts-/-beistandshonorar
*********59,50 EUR

Beleg wird maschinell gelesen. Bitte füllen Sie den Vordruck **gut lesbar** aus.

00466 Zeilen-Nummer	Datum des Widerspruchs	Geschäftsnummer des Amtsgerichts	
1	30.5.14	14-9749807-0-4	A

Amtsgericht Schleswig
- Zentrales Mahngericht -
Postfach 11 70
24821 Schleswig

Hinweis für den Antragsgegner

Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob Sie im Recht sind, und beachten Sie die Hinweise des Gerichts zum Mahnbescheid.

Widerspruch

Gegen den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch erhebe ich Widerspruch.

2 [X] Ich widerspreche dem Anspruch **insgesamt.**

3 [ ] Ich widerspreche nur einem **Teil** des Anspruchs, und zwar

	der Hauptforderung wegen eines **Teilbetrages** von	den Zinsen	den laufenden Zinsen, soweit sie nachstehenden Zinssatz übersteigen	den Verfahrenskosten	den anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von
4	EUR	[ ] **insgesamt.**	% jährlich	[ ] **insgesamt.**	EUR
	einschließlich der auf diesen Teil der Hauptforderung entfallenden Zinsen und Verfahrenskosten	einschließlich Zinsen auf Nebenforderungen	einschließlich Zinsen auf Nebenforderungen		einschließlich der auf diesen Teil der Nebenforderungen entfallenden Zinsen

Nur bei Änderung der Anschrift des Antragsgegners: Die Anschrift lautet richtig bzw. jetzt

5 **Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –** | **Postleitzahl** | **Ort** | **Ausl. Kz.**

Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners — Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.

6 **Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)** | **Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –**

7 **Vor- und Nachname** | **Postleitzahl** | **Ort** | **Ausl. Kz.**

Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners — Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners. **Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.**

8 [ ] 1 = Rechtsanwalt, 2 = Rechtsanwälte, 3 = Rechtsbeistand, 4 = Herr, Frau, 5 = Rechtsanwältin, 6 = Rechtsanwältinnen

9 **Vor- und Nachname**

10 **Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –** | **Postleitzahl** | **Ort** | **Ausl. Kz.**

11 **Geschäftszeichen des Antragsgegners / Prozessbevollmächtigten**

Bezeichnung des Absenders
Henning von Stosch

Unterschrift des Antragsgegners bzw. seines ges. Vertreters oder Prozessbevollmächtigten
von Stosch

12

Bitte Hinweise zu diesem Vordruck beachten!

SENDEBERICHT

ZEIT : 30/05/2014 10:14
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

DATUM/UHRZEIT	30/05 10:13
FAX-NR./NAME	04621815311
Ü.-DAUER	00:00:25
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM

Hinweise zum Vordruck für den Widerspruch

Bitte lesen Sie zunächst die Hinweise des Gerichts zu dem Mahnbescheid.

Beim **Ausfüllen** bitte auf Lesbarkeit der Angaben achten. In die **Kästchen** mit **weißem Pfeil** soll zutreffendenfalls ein X, in das Kästchen mit **braunem** Pfeil die zutreffende Nummer eingetragen werden. Eine versehentlich unrichtige Eintragung bitte eindeutig ungültig machen oder unmissverständlich berichtigen.

Datum des Widerspruchs, **Geschäftsnummer** des Gerichts

(Zeile 1)

In dem mit dem Mahnbescheid übersandten Vordruck ist die Geschäftsnummer bereits ausgedruckt. Falls Sie einen anderen Vordruck benutzen, vergessen Sie nicht, in diesen die Geschäftsnummer einzutragen.

Gesamtwiderspruch *(Zeile 2)*

Wenn Sie gegen den Anspruch insgesamt Widerspruch erheben wollen (Gesamtwiderspruch), kreuzen Sie **nur** das Kästchen in Zeile 2 an. Die Felder der Zeilen 3 und 4 (Teilwiderspruch) dürfen Sie in diesem Fall nicht ausfüllen.

Der von Ihnen unterschrieben eingereichte Vordruck wird auch dann als Gesamtwiderspruch behandelt, wenn Sie die Zeilen 2 bis 4 gänzlich unausgefüllt lassen.

Teilwiderspruch *(Zeilen 3 und 4)*

Bei Teilwiderspruch bitte außer Zeile 3 auch das zutreffende Feld in Zeile 4 ausfüllen. In dem dritten Feld der Zeile 4 können Sie zur Bezeichnung des *nichtbestrittenen* Teils des Zinsfußes auch einen vom jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank abhängigen Zinssatz in der Kurzschreibweise *B+x* (Beispiel: *B+2* = 2% über Basiszinssatz) angeben.

Soweit sich der Teilwiderspruch durch Angaben in der Zeile 4 nicht zutreffend darstellen lässt, bezeichnen Sie bitte den Teil des Anspruchs, dem Sie widersprechen wollen, **genau** auf einem **besonderen Blatt.** Dieses mit dem Vordruck bitte **fest verbinden.**

Anschrift des Antragsgegners *(Zeile 5)*

Nur ausfüllen, wenn Ihre Anschrift im Mahnbescheid nicht richtig angegeben ist.

Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners *(Zeilen 6 und 7)*

Nur ausfüllen, wenn der Antragsgegner nicht prozessfähig ist. Bei im übrigen richtiger Bezeichnung im Mahnbescheid genügt Angabe des Vor- und Nachnamens des gesetzlichen Vertreters.

Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners *(Zeilen 8 bis 10/11)*

Nur ausfüllen, wenn sich der Antragsgegner durch einen Prozessbevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) vertreten lässt.

Unterschrift, Absender *(Zeile 12)*

Bitte vergessen Sie nicht, den Vordruck in dieser Zeile zu unterschreiben. **Ohne Unterschrift ist der Widerspruch unwirksam.** Für die Absenderangabe können Sie einen Stempel verwenden.

Hier abtrennen!

Amtsgericht Schleswig
- Zentrales Mahngericht -
Postfach 11 70
24821 Schleswig

MAHNB
vom 21
aufgrund des hier am 20.0
Geschäftsnummer: 14-974

Antragsgegner:

00466

Weitersenden innerhalb des Inlands

Geschäftsnummer des Amtsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben
14-9749807-0-4

Amtsgericht Schleswig, Postfach 11 70, 24821 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Antragsteller:

1. Jörg Rüping
   Stadtweg 80
   24837 Schleswig

2. Rüdiger Kuss
   Stadtweg 80
   24837 Schleswig

3. Falk von Scharnweber (in GbR)
   Stadtweg 80
   24837 Schleswig

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Jörg Rüping, Rüdiger Kuss, Falk von Scharnweber in GbR
Stadtweg 80
24837 Schleswig

Bankverbindung des Prozessbev.:
IBAN DE81200300000060325001
BIC : HYVEDEMM300

Geschäftszeichen:
29/14KU03 / Sch

Die Antragsteller machen folgenden Anspruch geltend:

I. Hauptforderung:
Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshonorar gem. Rechnung 1400116 vom 27.01.14 — 59,50 EUR

II. Verfahrenskosten (Streitwert: 59,50 EUR):

1. Gerichtskosten:
   - Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1100 KV GKG) — 32,00 EUR
2. Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten:
   - Gebühr (Nr. 1008, 3305 VV RVG) — 72,00 EUR
   - Auslagen (Nr. 7001/7002 VV RVG) — 14,40 EUR

Summe Kosten — 118,40 EUR

III. Zinsen:

1. laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen zu Hauptforderung I.:
   Zinsen von 5,000 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus 59,50 EUR vom 28.02.14 bis 21.05.14 — 0,59 EUR

Gesamtsumme — 178,49 EUR

2. hinzu kommen weitere laufende Zinsen zu Hauptforderung I.:
   Zinsen von 5,000 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus 59,50 EUR ab dem 22.05.14

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhänge, diese aber erbracht sei.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht.

Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.

Der Antragsteller hat angegeben, ein streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem
Amtsgericht Schleswig
24837 Schleswig

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite.

AMTSGERICHT SCHLESWIG

Ausfertigung für den Antragsgegner

Bahlke
Rechtspflegerin
Maschinell erstellte Ausfertigung, ohne Unterschrift gültig (§ 703 b Abs. 1 ZPO)

Hinweise des Gerichts

Bitte beachten Sie, dass das Gericht im Mahnverfahren nicht prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z. B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr sofort alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Kostenvoranschlag, Rechnung, Kontoauszug, Zahlungsbelege usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung zu setzen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann Ihnen auch die Verbraucherberatungszentrale bei einer außergerichtlichen Klärung der Rechtsfrage behilflich sein. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

Prüfen Sie bitte auch die umseitige Angabe des Antragstellers zur Zuständigkeit für ein streitiges Verfahren. *Örtlich* ist grundsätzlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie wohnen. Abweichend davon kann im Einzelfall eine besondere oder ausschließliche Zuständigkeit gegeben sein. Holen Sie, falls nötig, Rechtsrat ein, wenn Ihnen die Angabe des Antragstellers unrichtig erscheint.

Zahlungen

Zahlungen aufgrund des Mahnbescheids – gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die Kosten betreffen – sind nur an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann **nur der Antragsteller** bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozessbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein Widerspruch kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Bei finanzieller Notlage kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer *Schuldnerberatungsstelle* der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

Widerspruch

Falls Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, können Sie sich zur Wehr setzen, indem Sie Widerspruch erheben.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Widerspruch zwecklos und verursacht Ihnen **weitere Kosten.**

Widersprechen Sie dem Mahnbescheid daher nur, wenn Sie meinen, **nicht, noch nicht** oder **wegen eines Teils der geforderten Beträge nicht** zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten dem Antragsteller **keinen Anlass** gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung **sorgfältig** und holen Sie nötigenfalls umgehend *Rechtsrat* ein, **bevor** Sie den Widerspruch erheben. Sie können den Widerspruch selbst erheben oder sich durch einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine sonst zur gerichtlichen Vertretung befugte Person oder Stelle vertreten lassen.

Der Widerspruch soll mit einem **Vordruck** der beigefügten Art erhoben werden. Der Vordruck ist bei **jedem** Amtsgericht erhältlich und wird dort, wenn Sie es wünschen, auch ausgefüllt. Zu richten ist der Widerspruch an das Gericht, das den umseitigen Mahnbescheid erlassen hat, nicht an das Gericht, vor dem das streitige Verfahren durchzuführen ist.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z. B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten Sie den Widerspruch **ausdrücklich** auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag **beschränken.** Dadurch können Sie sich **Mehr**kosten ersparen.

Weiteres Verfahren nach Widerspruch

Bei rechtzeitigem Widerspruch wird vom Antragsteller regelmäßig ein weiterer Kostenvorschuss angefordert. Erst nach dessen Zahlung wird die Sache auf seinen Antrag an das umseitig von ihm bezeichnete Gericht abgegeben. Die Abgabe wird Ihnen noch besonders mitgeteilt.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

[signature] 22.05.14

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

61 C 76/14

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-334
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	61 C 76/14	28.10.2014

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Freitag, 05.12.2014, 12:00 Uhr,
Sitzungssaal 2, Bahnhofstraße 17.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Es wurde Ihr persönliches Erscheinen angeordnet.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:
Wenn Sie der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht folgen und zur Verhandlung auch nicht einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Vertreter entsenden, der zur Auf-

klärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro festgesetzt werden. Ist die geladene Person nicht in der Lage, dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu geben (insbesondere bei größeren Firmen oder bei Behörden), so ist es zweckmäßig, diejenige Person als Vertreter zu entsenden, die am besten über den Sachverhalt informiert ist. Ist dieser Vertreter auch zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, so ist das Erscheinen der geladenen Person entbehrlich.

Sollten Sie den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, geben Sie bitte sofort unter Angabe der Geschäftsnummer und des Terminstages Ihre neue Anschrift bekannt, damit das Gericht entscheiden kann, ob Sie trotzdem persönlich erscheinen müssen. Andernfalls müssen Sie mit Nachteilen bei der Festsetzung Ihrer vom Gegner zu erstattenden Kosten rechnen.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331a, 251a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlage kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Sie können Ihre schriftlich abzugebenden Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anbringen. Wenn dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluss daran wird der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien erörtert. In der Regel ist der Rechtsstreit im Haupttermin abzuschließen. Bereiten Sie sich deshalb auf den Haupttermin sorgfältig vor und bringen Sie alle Unterlagen - auch wenn sie vom Gericht nicht ausdrücklich angefordert worden sind - zum Termin mit.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Bessert, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pinneberg Pinneberg, 27.10.2014

61 C 76/14

Verfügung

Rechtsstreit

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H. wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Freitag, 05.12.2014	12:00 Uhr	Sitzungssaal 2, Bahnhofstraße 17

Es ist eine Verhandlungsdauer von 20 min eingeplant.

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.
Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Kläger zu 1 Jörg Rüping
Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Kläger zu 2 Rüdiger Kuss

Kläger zu 3 Falk von Scharnweber
Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Beklagter Henning von Stosch

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:
Das Gericht geht nach derzeitiger Einschätzung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass der Klägerseite ein Auftrag erteilt wurde und damit ein Anwaltsvertrag zustande gekommen ist. Die von Klägerseite vorgelegte Mail des Beklagten vom 14.1.2014 mit Anlagen rechtfertigt und erfodert es, dass von Klägerseite Zeit investiert wurde, sich in die Materie einzuarbeiten. Dass es zu keinem prozessualen Tätigwerden gekommen ist, da sich der Beklagte einen anderen Anwalt gesucht hat, ändert nichts an dem Vergütungsanspruch der Klägerseite. Es wird dem Beklagten nahegelegt, den Anspruch anzuerkennen. In diesem Fall würden sich die Gerichtsgebühren reduzieren (von drei Gebühren bei streitiger Entscheidung durch Urteil iHv 105,00 EUR auf eine Gebühr bei einem Anerkenntnis iHv 35,00 EUR). Der anberaumte Verhandlungstermin würde dann aufgehoben. Es besteht für die Beklagtenseite Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen 2 Wochen**.

Dr. Franzius
Richterin

AMTSG... BERG

Beglaubigt

Bessert, JS´in
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

31.10.14 Kmm

Aktenzeichen 61 C 76/14 LZTJ65121H

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-336
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	61 C 76/14	06.11.2014

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Die Klägerseite wird auf Folgendes hingewiesen:
Mit Beschluss vom 21.07.2014 ist bereits das vereinfachte Verfahren gem. § 495a ZPO angeordnet worden. Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 01.08.2014 die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt. Es bleibt daher bei dem Termin am 5.12.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franzius
Richterin

AMTSGERICHT PINNEBERG

Beglaubigt

Burmeister, JS´in
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Beglaubigte Abschrift



RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983

Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Schleswig, den 03.11.2014

29/14 KU03 Sch
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

In dem Rechtsstreit
Rüping, J. u. a. ./. von Stosch, H.
- 61 C 76/14 -

---

reichen wir anliegend das Empfangsbekenntnis zurück.

Wir bitten das Gericht, in Anbetracht der Bedeutung des Rechtsstreits sowie der Höhe der Klagforderung, den Rechtsstreit im vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO durchzuführen. Die Parteien haben bereits wechselseitig abschließend vorgetragen. Eine Entscheidung kann anhand der vorgelegten Unterlagen erfolgen. Für eine Aufhebung des anberaumten Verhandlungstermins wären wir deshalb dankbar.

R. KUSS
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Bank
Nord-Ostsee-Sparkasse (BLZ 217 500 00) 21342
VR Bank FL-SL eG (BLZ 216 617 19) 47 47 348
Hypo-Vereinsbank (BLZ 200 300 00) 60 325 001
Union Bank (BLZ 215 201 00) 3011208
Schleswiger Volksbank eG (BLZ 216 900 20) 57 444

IBAN
DE93 2175 0000 0000 0213 42
DE76 2166 1719 0004 7473 48
DE81 2003 0000 0060 3250 01
DE59 2152 0100 0003 0112 08
DE66 2169 0020 0000 0574 44

BIC-Code
NOLADE21NOS
GENODEF1RSL
HYVEDEMM300
UNBNDE21XXX
GENODEF1SLW





VON SCHARNWEBER & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare in GbR

RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983

Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Schleswig, den 03.11.2014

29/14 KU03 Sch
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

In dem Rechtsstreit
Rüping, J. u. a. ./. von Stosch, H.
- 61 C 76/14 -

---

reichen wir anliegend das Empfangsbekenntnis zurück.

Wir bitten das Gericht, in Anbetracht der Bedeutung des Rechtsstreits sowie der Höhe der Klagforderung, den Rechtsstreit im vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO durchzuführen. Die Parteien haben bereits wechselseitig abschließend vorgetragen. Eine Entscheidung kann anhand der vorgelegten Unterlagen erfolgen. Für eine Aufhebung des anberaumten Verhandlungstermins wären wir deshalb dankbar.

R. KUSS

Rechtsanwalt

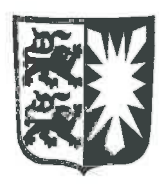
2 K4000 00539

AMTSGERICHT
Pinneberg
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg





Amtsgericht Schleswig
- Zentrales Mahngericht -



Amtsgericht Schleswig, Mahnabteilung, Postfach 1170, 24821 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Schleswig, 25.07.2014
Durchwahl: (04621)815-508
Name: M. Kühl
Aktenzeichen: 14-9749807-0-4
(Bitte bei Antworten angeben.)

Mahnsache Jörg Rüping
gegen Henning von Stosch
wegen Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshon
Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr von Stosch,

das Verfahren liegt nunmehr beim Amtsgericht Schleswig in der Zivilabteilung zur weiteren Veranlassung.

17.07.2014: A b g a b e des Verfahrens nach Gesamtwiderspruch an das
Amtsgericht Schleswig
24837 Schleswig
- GNR:21C292/14
aufgrund Zahlung der fälligen Kosten.
Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens wurde vom Antragsteller / Prozessbevollm. nachträglich gestellt.
Abgabenachrichten an Parteien abgesandt.
Dem Aktenausdruck ist/sind beigefügt:
- 1 Schriftstück(e)

Mit freundlichen Grüßen

M. Kühl
Justizangestellte

STB01.DOCX 21.R1406

Dienstgebäude:
Lollfuß 78, 24837 Schleswig
Sprechzeit:
Montag bis Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon:
046 21 815-0
Telefax:
046 21 815-333

Kontoverbindung:
Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein -Landeskasse-
Deutsche Bundesbank, Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200
Dienststellen-Nr.: 09021060

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

24.07.2014

PER FAX: **04621 815-311**
An das
Amtsgericht Schleswig
Postfach
24821 Schleswig

Betr.: Geschäftsnummer: **14-9749807 – 0 – 4**
Mahnsache Püping/ von Stosch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, daß es zwischen Jörg Püping und mir keinen Vertrag gibt.
Damit ist das Amtsgericht Schleswig **UNZUSTÄNDIG!**

Gerichtsstand ist Pinneberg und das dortige Amtsgericht.

Es wird bei einer Klage mit exakt einhundert Prozent Wahrscheinlichkeit zu einer mündlichen Verhandlung kommen!

Bitte geben Sie das Verfahren ab.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch



STB01.DOCX 21.R1406

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

03.09.2014

PER FAX 04621 815 - 311
An das
Amtsgericht Schleswig
PF 1120
24821 Schleswig

21 C 292/ 14, Schreiben des AG vom 21.08.2014 und mein FAX vom 28.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem FAX vom 28.08.2014 bitte ich darum, das Zitat vom RA Kuss in seinem Schreiben vom 18.08.2014, Seite 1 aus meiner E-Mail vom 14.01.2014 „Es ist mir wichtig, dass Sie wirklich meine Interessen vertreten" (Zitat Ende) im Zusammenhang zu lesen. Der vollständige Text liegt dem Schreiben des RA vom 16.06.2014 als Anlage bei. Dort steht: (Zitat Anfang) „Es ist mir wichtig, daß Sie wirklich meine Interessen vertreten. Ich habe schon unliebsame Erfahrungen mit Anwälten, die offensichtlich von der Gegenseite besser bezahlt wurden, als von mir." (Zitat Ende).

Jetzt frage ich das Gericht:

1. Wie soll ich einen Auftrag vergeben haben, wenn ich nicht mal mit dem RA über Inhalte gesprochen habe?
2. Wie verwirrt ist ein Anwalt, wenn er ein Zitat aus dem Zusammenhang reißt und damit den Sinn völlig verändert?

Ich stelle fest: Die Verwendung des aus dem Zusammenhang gerissenen Zitates beweist eindeutig, das der RA Kuss zu keinem Zeitpunkt die Absicht hatte, auf wirksame Weise für mich tätig zu werden.
Zu keinem Zeitpunkt hatte der RA Kuss ein Mandat von mir!

Ich beantrage noch einmal die dringende Verlegung des Verfahrens an das AG Pinneberg!

Mit freundlichen Grüßen

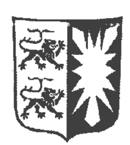
von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 03/09/2014 14:58
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

DATUM/UHRZEIT	03/09 14:57
FAX-NR./NAME	04621815311
Ü.-DAUER	00:00:23
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM

Amtsgericht Schleswig



Amtsgericht Schleswig PF 1120, 24821 Schleswig

21 C 292/14

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04621 815-104
Telefax: 04621 815-311

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	21 C 292/14	23.07.2014

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 21.07.2014 nebst Anlage.

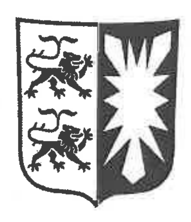
Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Grasmik
Justizfachangestellte

Ausfertigung

21 C 292/14



Amtsgericht Schleswig

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) **Jörg Rüping**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

2) **Rüdiger Kuss**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

3) **Falk von Scharnweber**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
Rechtsanwälte **von Scharnweber & Partner**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, Gz.: 29/14KU03/Sch

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Schleswig durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Gärtner ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO beschlossen:

1. Das vereinfachte Verfahren ohne mündliche Verhandlung wird gemäß § 495a ZPO durchgeführt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird nur dann anberaumt, wenn eine der Prozessparteien dies ausdrücklich unter Hinweis auf § 495a ZPO und innerhalb der Erklärungsfristen beantragt oder das Gericht dies für erforderlich hält.

2. Der beklagten Partei wird aufgegeben, binnen einer **Frist von 3 Wochen** ab Zustellung dieses Beschlusses eine schriftliche Klageerwiderung einzureichen. Hierin sind neben Anträgen die gestellt werden sollen, sämtliche Einwendungen und Beweismittel anzugeben, wobei Zeugen mit vollem Namen und Anschrift zu benennen und Urkunden einzureichen sind. Die Klageerwiderung kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts er-

klärt werden. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

3. Die Prozessparteien werden darauf hingewiesen, dass sie nach Ablauf jeder ihnen gesetzten Frist mit dem Erlass einer - evtl. auch abschließenden - Entscheidung rechnen müssen. Unter Umständen kann auch, wenn sich die beklagte Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist zur Klageerwiderung nicht erklärt, ein Versäumnisurteil gegen sie ergehen, auch wenn ein diesbezüglicher Antrag von der Klagepartei nicht gestellt ist..

4. Eine Entscheidung wird das Gericht auf jeden Fall ohne einen Verkündungstermin treffen. Die Entscheidung wird sodann zugestellt. Ist eine abschließende Entscheidung getroffen, so ist diese infolge des niedrigen Streitwertes in der Regel mit der Berufung nicht angreifbar (§ 511 ZPO).

5. Fristversäumnisse bringen das Risiko mit sich, dass der Vortrag unberücksichtigt bleibt. Nach Ablauf einer Frist darf ein Vortrag nur zugelassen werden, wenn er die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Erklärungen, die nach den in diesem Beschluss bestimmten Fristen eingehen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

6. Für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang beim hiesigen Amtsgericht maßgeblich.

7. Besondere Hinweise:

   Entgegnungen zur Klageerwiderung und ergänzende Schriftsätze der Parteien werden berücksichtigt, wenn sie spätestens bis zum 22.09.2014 bei Gericht eingehen.

Dr. Gärtner
Richterin am Amtsgericht

AMTSGERICHT SCHLESWIG
84

Ausgefertigt
Grasmik
Grasmik, JFAngeals Kostenbeamtin


AMTSGERICHT SCHLESWIG
84

Absender:

Amtsgericht Schleswig
Lollfuß 78
24837 Schleswig

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

24.07.2014 L.

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ **Ersatzzustellung ausgeschlossen**
- ☐ **Keine Ersatzzustellung an:**

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen





VON SCHARNWEBER & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare in GbR

RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Amtsgericht Schleswig
Lollfuß 78
24837 Schleswig

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983

Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Schleswig, den 16.06.2014

29/14 KU03 Sch
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwälte Rüping, Kuss u. von Scharnweber in GbR ./. von Stosch

- 14-9749807-0-4 -

---

zahlen wir weitere 73,00 € Gerichtskosten ein und bitten um Abgabe der Sache an die Prozessabteilung des Gerichts. Sodann erheben wir Klage und beantragen:

1. **Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 59,50 € nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2014 zu zahlen.**

2. **Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

3. **Für den Fall der verspäteten Verteidigungsanzeige, der Säumnis oder des Anerkenntnisses wird der Beklagte auch ohne mündliche Verhandlung antragsgemäß entsprechend § 331 Abs. 3 ZPO verurteilt.**

Bank	IBAN	BIC-Code
Nord-Ostsee-Sparkasse (BLZ 217 500 00) 21342	DE93 2175 0000 0000 0213 42	NOLADE21NOS
VR Bank FL-SL eG (BLZ 216 617 19) 47 47 348	DE76 2166 1719 0004 7473 48	GENODEF1RSL
Hypo-Vereinsbank (BLZ 200 300 00) 60 325 001	DE81 2003 0000 0060 3250 01	HYVEDEMM300
Union Bank (BLZ 215 201 00) 3011208	DE59 2152 0100 0003 0112 08	UNBNDE21XXX
Schleswiger Volksbank eG (BLZ 216 900 20) 57 444	DE66 2169 0020 0000 0574 44	GENODEF1SLW

Begründung:

Der Beklagte bat die Kläger, namentlich Rechtsanwalt Kuss, um Wahrnehmung seiner Interessen in einer Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht Schleswig. Der Auftrag wurde telefonisch erteilt. Per Email vom 14.01.2014 übersandte der Beklagte als Anlage u. a. den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 07.01.2014, gegen den binnen 2 Wochen nach Zustellung hätte Beschwerde eingelegt werden können.

Beweis: Email vom 14.01.2014 **in Anlage**

Am 15.01.2014 wurde dem Beklagten diesseits per Email eine Vollmacht übersandt mit der Bitte, diese unterzeichnet zurückzusenden. Nachdem diese jedoch nicht einging, wurde der Beklagte nochmals per Email vom 20.01.2014 unter Hinweis auf den Fristablauf am 22.01.2014 an die Rücksendung der Vollmacht erinnert.

Beweis: Email vom 20.01.2014 **in Anlage**

In der Zwischenzeit hatte sich der Unterzeichner mit dem Beschluss, in dem es um einen Antrag des Beklagten auf Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches des Beklagten gegen eine waffen- und jagdrechtliche Entscheidung geht, inhaltlich befasst und mit dem Sachverhalt sowie der entscheidenden Rechtsfragen vertraut gemacht. Der Beschluss umfasst 11 Seiten (ohne Rechtsmittelbelehrung).

Nur 2 Minuten nach Absendung der Email vom 20.01.2014 antwortete der Beklagte dahingehend, er habe in Hamburg einen Anwalt gefunden, vielen Dank.

Beweis: Email vom 20.01.2014 **in Anlage**

Daraufhin sind dem Beklagten für den bereits aufgebrachten Zeitaufwand zur Einarbeitung in die Sache lediglich pauschal 50,00 € zzgl. Mehrwertsteuer, mithin 59,50 €, in Rechnung gestellt worden.

Beweis: Rechnung vom 27.01.2014 **in Anlage**

Der Beklagte zahlte nicht und wurde nochmals mit Schreiben vom 03.03.2014 unter Fristsetzung zum 17.03.2014 angemahnt.

Beweis: Schreiben vom 03.03.2014 **in Anlage**

Seither befindet er sich in Verzug.

Grundsätzlich wäre eine Gebühr gemäß VV RVG Nr. 3201 in Höhe einer 1,1 Gebühr nach einem Streitwert von vermutlich 7.500,00 € gerechtfertigt gewesen. Diese Gebühr allerdings wäre für den Zeitaufwand unangemessen gewesen, so dass dem Beklagten eine - allerdings nur äußerst geringe - Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt worden ist.

R. KUSS
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Scharnweber&Partner / Rüdiger Kuss

Von:	Mail
Gesendet:	Dienstag, 14. Januar 2014 15:18
An:	Scharnweber&Partner / Rüdiger Kuss
Betreff:	WG: Zu Händen Herrn Kuss
Anlagen:	VG_Krs_Beschl_07_01_2014_Antwort_11_01.pdf; VG_Krs_Beschl_07_01_2014.pdf; Verwaltungsgericht_Krs_PbG_18_11_2013.docx; VG_Krs_Pbg_12_11_2013.pdf

Von: Henning von Stosch [mailto:hstosch@aol.de]
Gesendet: Montag, 13. Januar 2014 15:43
An: Mail
Betreff: Zu Händen Herrn Kuss

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
Tel. abends: 04101 20 93 88
Tel tagsüber: 040/ 428.37 - 3572
hstosch@aol.de

Sehr geehrter Herr Kuss,

Sie bekommen gleich noch zwei Mails mit weiteren Unterlagen. Alle anderen, ggf. erforderlichen Unterlagen können kurzfristig beschafft werden.

Es besteht die Frage, ob das Verwaltungsgericht "nachbessern" muß oder ob die Sache vor das Oberverwaltungsgericht geht.

Es ist mir wichtig, daß Sie wirklich meine Interessen vertreten. Ich habe schon unliebsame Erfahrungen mit Anwälten, die offensichtlich von der Gegenseite besser bezahlt wurden, als von mir.

Am kommenden Mittwoch bin ich in Schleswig. Um 10:45 findet vor dem Verwaltungsgericht ein Termin gegen das Amtsgericht in Pinneberg statt, für den ich KEINE anwaltliche Hilfe brauche.
Es hat mich gewundert, daß das VG die Sache überhaupt angenommen hat. Im Amtsgericht Pinneberg gibt es zumindestens einen Richter, der offen Recht beugt. Den Versuch, diesen Richter in die Schranken zu weisen, war mir das Verfahren in Schleswig wert.

Mit freundlichen Grüßen

Henning von Stosch

Akte: 29/14 von Stosch/Kreis Pinneberg

Von: "Rüdiger Kuss" <kuss@scharnweber-und-partner.de>
Erstellt: Montag, 20. Januar 2014 09:56:06
Gesendet: Montag, 20. Januar 2014 09:56:18
An: "Henning von Stosch" <hstosch@aol.de>
Betreff: von Stosch/Kreis Pinneberg

Rechtsanwälte und Notare
von Scharnweber und Partner
Stadtweg 80
24837 Schleswig
Tel. 0 46 21 / 96 16-0
Fax 0 46 21 / 96 16-16
mail@scharnweber-und-partner.de

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Datum und Uhrzeit: 20.01.2014 09:56
Az. Absender: 29/14

von Stosch/Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

ich habe bisher von Ihnen noch nicht die Vollmacht unterzeichnet zurückerhalten, die Ihnen meine Mitarbeiterin bereits
am 15.01.2014 per Mail übermittelt hat. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die durch mich einzulegende Beschwerde
bis zum 22.01.2014 beim OVG Schleswig eingegangen sein muss. Ich bitte daher dringend um Rücksendung der unterzeichneten
Vollmacht, die ich der Beschwerde beizufügen habe. Am besten übermitteln Sie die Vollmacht per Fax.

Mit freundlichem Gruß

R. Kuss
Rechtsanwalt

Sehr geehrter Herr Kuss,

ich habe in Hamburg einen Anwalt gefunden.

Vielen Dank.

MfG

von Stosch
Henning von Stosch
hstosch@aol.de
-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: "Rüdiger Kuss" <kuss@scharnweber-und-partner.de>
An: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
Verschickt: Mo, 20 Jan 2014 9:58 am
Betreff: von Stosch/Kreis Pinneberg



RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983
Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Schleswig, den 27.01.2014

29/14KU03 Sch
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

von Stosch ./. Kreis Pinneberg

KOSTENRECHNUNG Nr. 1400116

Leistungszeit: 15.01.2014 bis 27.01.2014

Geschäftsgebühr (pauschal)	50,00 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	9,50 €
Gesamtbetrag	**59,50 €**

Rechtsanwalt

Bank	IBAN	BIC-Code
Nord-Ostsee-Sparkasse (BLZ 217 500 00) 21342	DE93217500000000021342	NOLADE21NOS
VR Bank FL-SL eG (BLZ 216 617 19) 47 47 348	DE76216617190004747348	GENODEF1RSL
Hypo-Vereinsbank (BLZ 200 300 00) 60 325 001	DE81200300000060325001	HYVEDEMM300
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) 271 608-203	DE36200100200271608203	PBNKDEFF
Union Bank (BLZ 215 201 00) 3011208	DE59215201000003011208	UNBNDE21XXX
Schleswiger Volksbank eG (BLZ 216 900 20) 57 444	DE66216900200000057444	GENODEF1SLW



RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983

Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Schleswig, den 03.03.2014

29/14 KU03 Ha
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

von Stosch/Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

sicherlich ist es Ihrer Aufmerksamkeit entgangen, unsere Kostenrechnung vom 27.01.2014 in Höhe von **59,50 €** auszugleichen. Überweisen Sie bitte diesen Betrag bis zum

17.03.2014

auf eines unserer Konten unter Angabe des o. g. Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Absender:
Amtsgericht Schleswig
Lollfuß 78
24837 Schleswig

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
24.07.2014 L.

Deutsche Post

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

____

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

24.07.2014

PER FAX: **04621 815-311**
An das
Amtsgericht Schleswig
Postfach
24821 Schleswig

Betr.: Geschäftsnummer: **14-9749807 – 0 – 4**
Mahnsache Püping/ von Stosch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, daß es zwischen Jörg Püping und mir keinen Vertrag gibt.
Damit ist das Amtsgericht Schleswig **UNZUSTÄNDIG!**

Gerichtsstand ist Pinneberg und das dortige Amtsgericht.

Es wird bei einer Klage mit exakt einhundert Prozent Wahrscheinlichkeit zu einer mündlichen Verhandlung kommen!

Bitte geben Sie das Verfahren ab.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/07/2014 16:06
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

DATUM/UHRZEIT	24/07 16:05
FAX-NR./NAME	04621815311
Ü.-DAUER	00:00:18
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

01.08.2014

PER FAX 04621 815 - 311
An das
Amtsgericht Schleswig
PF 1120
24821 Schleswig

21 C 292/ 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich die folgenden Anträge:

1. Ich beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
2. Ich beantrage Verlegung des Verfahrens an das Amtsgericht Pinneberg.
3. Ich beantrage die Ladung des RA Kuss als Zeuge.
4. Ich beantrage die Abweisung der Klage.

Begründung zu 2:
Es ist kein wirksamer Vertrag zwischen dem RA Kuss und mir zustande gekommen. Damit ist das Amtsgericht Schleswig unzuständig!

Begründung zu 4:
Es hat zwei Telefonate zwischen dem Zeugen Kuss und mir gegeben. Am ersten Tag war der Zeuge Kuss völlig klar und sachlich.
Am Folgetag war der Zeuge Kuss völlig verwirrt und zu einer sachlichen Aussage unfähig!

Der RA Kuss hat damit keine Leistung erbracht, die bezahlt werden müßte!
Es ist unüblich, Geld für eine nicht erbrachte Leistung zu fordern.
Der RA Kuss hat offensichtlich versucht völligen Unsinn zu liefern und so etwas kann nicht bezahlt werden.

Dieses natürliche Recht ergibt sich bereits aus der BHAGAVAD GITA, Kapitel sechzehn, Vers 1 – 3.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 01/08/2014 15:17
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

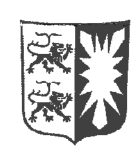
DATUM/UHRZEIT	01/08 15:17
FAX-NR./NAME	04621961616
Ü.-DAUER	00:00:22
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM

SENDEBERICHT

ZEIT : 01/08/2014 15:16
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

DATUM/UHRZEIT	01/08 15:16
FAX-NR./NAME	04621815311
Ü.-DAUER	00:00:21
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM

Amtsgericht Schleswig



Amtsgericht Schleswig PF 1120, 24821 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04621 815-103
Telefax: 04621 815-311

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen**	**Datum**
	21 C 292/14	21.08.2014

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

die anliegenden Unterlagen erhalten Sie zur Kenntnis- und evtl. Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Schröder, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Begl. Abschrift

VON SCHARNWEBER & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare in GbR

RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Amtsgericht Schleswig
Lollfuß 78
24837 Schleswig

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983
Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht
Stadtweg 80
24837 Schleswig
Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Schleswig, den 18.08.2014

29/14 KU03 Schu
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

In der Forderungssache
eigene ./. von Stosch
- 21 C 292/14 -

reichen wir anliegend das Empfangsbekenntnis unterzeichnet zurück.

Zu den Anträgen des Beklagten vom 01.08.2014 nehmen wir Stellung:

Das Amtsgericht Schleswig ist sachlich und örtlich zuständig. Es wird Anwaltsvergütung aus einem wirksam geschlossenen Dienstvertrag geltend gemacht.

Der Beklagte kann nicht ernsthaft bestreiten, einen Auftrag erteilt zu haben, wenn er in der Email vom 14.01.2014 ausdrücklich aufführt:

„Es ist mir wichtig, dass Sie wirklich meine Interessen vertreten."
Bereits diese Email war versehen mit zahlreichen Unterlagen. Weitere ggfs. erforderliche wollte der Beklagte beschaffen. Die Unterlagen wurden unter keiner aufschiebenden Bedingung übersandt.

Aufgrund der Kürze der Zeit hat sich der Unterzeichner mit dem Inhalt des anzufechtenden Be-

schlusses auseinandergesetzt und sich mit der waffenrechtlichen Thematik beschäftigt. Es war schließlich nicht viel Zeit bis zur Einlegung der Beschwerde. Die Begründetheit hätte allerdings erst umfassend geprüft werden können, wenn die Prozessakte des Gerichts und die Verwaltungsakte des Beschwerdegegners vorgelegen hätten. Jedoch darf jeder Mandant erwarten, dass bei absoluter Aussichtslosigkeit eines Rechtsbehelfs von dessen Einlegung abgeraten wird. Das bedingt die Einarbeitung in die Materie. Dieser Zeitaufwand von sicherlich gut einer Stunde hätte als Zeithonorar bereits eine weitaus höhere Vergütung verdient. Wäre nach dem Aufwandwert nach dem Verwaltungsrecht von 5.000,00 EUR abgerechnet worden, oder lediglich die Beratungsgebühr mit einem Höchstsatz von 190,00 EUR netto, wären die Kosten weit höher ausgefallen. Wenn der Beklagte sich letztlich um entschieden hat und die vorbereitete Leistung nicht in Anspruch nimmt, ist es sein recht. Das Rechtsverständnis des Beklagten allerdings ist weltfremd. Offensichtlich bezieht er seine Kenntnisse aus Bereichen, die dem deutschen Recht fremd sind.

Es hat wohl zwei Telefonate gegeben. In dem ersten ging es um die Kontaktaufnahme mit anschließender Übermittlung der Emails, in dem weiteren darum, ob die Unterlagen angekommen seien. Zeichen der Verwirrung oder der Unfähigkeit zu einer sachlichen Aussage sind nicht erinnerlich. Derartige Symptome sind bei dem Unterzeichner glücklicherweise weder krankheits- noch altersbedingt bisher aufgetreten.

R. Kuss
Rechtsanwalt

Abschrift beglaubigt
Rechtsanwalt

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

28.08.2014

PER FAX 04621 815 - 311
An das
Amtsgericht Schleswig
PF 1120
24821 Schleswig

21 C 292/ 14, Schreiben vom 21.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Schreiben des RA vom 18.08.2014 genannten Unterlagen dienten nur einem kursorischen Überblick für ein Vorgespräch, daß IMMER kostenfrei ist!

Von einem geltenden Anwaltsvertrag kann gar keine Rede sein. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil der Anwalt keine Vollmacht vorlegen kann.

Wäre der Anwalt Kuss am Telefon nicht so VERWIRRT gewesen, dann hätte es keinen Grund gegeben, ihn nicht zu beauftragen.

Von einer Verwirrung kann auch deshalb ausgegangen werden, weil im Schreiben des Anwaltes vom 16.06.2014, an das AG Schleswig, auf Seite 2 mit Bezug auf eine E-Mail vom 20.01.2014 behauptet wird, daß eine Antwort nach 2 Minuten irgendeine Aussagekraft habe. Das ist nicht der Fall. Der einzige zulässige Schluß lautet: ich hatte gerade vorher meinen E-Mail Account aufgerufen!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 28/08/2014 14:56
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

DATUM/UHRZEIT	28/08 14:55
FAX-NR./NAME	04621815311
Ü.-DAUER	00:00:20
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM





RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Amtsgericht Schleswig
Lollfuß 78
24837 Schleswig

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983

Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Schleswig, den 16.06.2014

29/14 KU03 Sch
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwälte Rüping, Kuss u. von Scharnweber in GbR ./. von Stosch

- 14-9749807-0-4 -

---

zahlen wir weitere 73,00 € Gerichtskosten ein und bitten um Abgabe der Sache an die Prozessabteilung des Gerichts. Sodann erheben wir Klage und beantragen:

1. **Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 59,50 € nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2014 zu zahlen.**

2. **Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

3. **Für den Fall der verspäteten Verteidigungsanzeige, der Säumnis oder des Anerkenntnisses wird der Beklagte auch ohne mündliche Verhandlung antragsgemäß entsprechend § 331 Abs. 3 ZPO verurteilt.**

Begründung:

Der Beklagte bat die Kläger, namentlich Rechtsanwalt Kuss, um Wahrnehmung seiner Interessen in einer Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht Schleswig. Der Auftrag wurde telefonisch erteilt. Per Email vom 14.01.2014 übersandte der Beklagte als Anlage u. a. den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 07.01.2014, gegen den binnen 2 Wochen nach Zustellung hätte Beschwerde eingelegt werden können.

Beweis: Email vom 14.01.2014 **in Anlage**

Am 15.01.2014 wurde dem Beklagten diesseits per Email eine Vollmacht übersandt mit der Bitte, diese unterzeichnet zurückzusenden. Nachdem diese jedoch nicht einging, wurde der Beklagte nochmals per Email vom 20.01.2014 unter Hinweis auf den Fristablauf am 22.01.2014 an die Rücksendung der Vollmacht erinnert.

Beweis: Email vom 20.01.2014 **in Anlage**

In der Zwischenzeit hatte sich der Unterzeichner mit dem Beschluss, in dem es um einen Antrag des Beklagten auf Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches des Beklagten gegen eine waffen- und jagdrechtliche Entscheidung geht, inhaltlich befasst und mit dem Sachverhalt sowie der entscheidenden Rechtsfragen vertraut gemacht. Der Beschluss umfasst 11 Seiten (ohne Rechtsmittelbelehrung).

Nur 2 Minuten nach Absendung der Email vom 20.01.2014 antwortete der Beklagte dahingehend, er habe in Hamburg einen Anwalt gefunden, vielen Dank.

Beweis: Email vom 20.01.2014 **in Anlage**

Daraufhin sind dem Beklagten für den bereits aufgebrachten Zeitaufwand zur Einarbeitung in die Sache lediglich pauschal 50,00 € zzgl. Mehrwertsteuer, mithin 59,50 €, in Rechnung gestellt worden.

Beweis: Rechnung vom 27.01.2014 **in Anlage**

Der Beklagte zahlte nicht und wurde nochmals mit Schreiben vom 03.03.2014 unter Fristsetzung zum 17.03.2014 angemahnt.

Beweis: Schreiben vom 03.03.2014 **in Anlage**

Seither befindet er sich in Verzug.

Grundsätzlich wäre eine Gebühr gemäß VV RVG Nr. 3201 in Höhe einer 1,1 Gebühr nach einem Streitwert von vermutlich 7.500,00 € gerechtfertigt gewesen. Diese Gebühr allerdings wäre für den Zeitaufwand unangemessen gewesen, so dass dem Beklagten eine - allerdings nur äußerst geringe - Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt worden ist.

R. KUSS
Rechtsanwalt



VON SCHARNWEBER & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare in GbR

RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Amtsgericht Schleswig
Lollfuß 78
24837 Schleswig

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983
Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht
Stadtweg 80
24837 Schleswig
Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Schleswig, den 18.08.2014

29/14 KU03 Schu
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

In der Forderungssache
eigene ./. von Stosch
- 21 C 292/14 -

reichen wir anliegend das Empfangsbekenntnis unterzeichnet zurück.

Zu den Anträgen des Beklagten vom 01.08.2014 nehmen wir Stellung:

Das Amtsgericht Schleswig ist sachlich und örtlich zuständig. Es wird Anwaltsvergütung aus einem wirksam geschlossenen Dienstvertrag geltend gemacht.

Der Beklagte kann nicht ernsthaft bestreiten, einen Auftrag erteilt zu haben, wenn er in der Email vom 14.01.2014 ausdrücklich aufführt:

„Es ist mir wichtig, dass Sie wirklich meine Interessen vertreten."
Bereits diese Email war versehen mit zahlreichen Unterlagen. Weitere ggfs. erforderliche wollte der Beklagte beschaffen. Die Unterlagen wurden unter keiner aufschiebenden Bedingung übersandt.

Aufgrund der Kürze der Zeit hat sich der Unterzeichner mit dem Inhalt des anzufechtenden Be-

schlusses auseinandergesetzt und sich mit der waffenrechtlichen Thematik beschäftigt. Es war schließlich nicht viel Zeit bis zur Einlegung der Beschwerde. Die Begründetheit hätte allerdings erst umfassend geprüft werden können, wenn die Prozessakte des Gerichts und die Verwaltungsakte des Beschwerdegegners vorgelegen hätten. Jedoch darf jeder Mandant erwarten, dass bei absoluter Aussichtslosigkeit eines Rechtsbehelfs von dessen Einlegung abgeraten wird. Das bedingt die Einarbeitung in die Materie. Dieser Zeitaufwand von sicherlich gut einer Stunde hätte als Zeithonorar bereits eine weitaus höhere Vergütung verdient. Wäre nach dem Aufwandwert nach dem Verwaltungsrecht von 5.000,00 EUR abgerechnet worden, oder lediglich die Beratungsgebühr mit einem Höchstsatz von 190,00 EUR netto, wären die Kosten weit höher ausgefallen. Wenn der Beklagte sich letztlich um entschieden hat und die vorbereitete Leistung nicht in Anspruch nimmt, ist es sein recht. Das Rechtsverständnis des Beklagten allerdings ist weltfremd. Offensichtlich bezieht er seine Kenntnisse aus Bereichen, die dem deutschen Recht fremd sind.

Es hat wohl zwei Telefonate gegeben. In dem ersten ging es um die Kontaktaufnahme mit anschließender Übermittlung der Emails, in dem weiteren darum, ob die Unterlagen angekommen seien. Zeichen der Verwirrung oder der Unfähigkeit zu einer sachlichen Aussage sind nicht erinnerlich. Derartige Symptome sind bei dem Unterzeichner glücklicherweise weder krankheits- noch altersbedingt bisher aufgetreten.



Rechtsanwalt



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-312
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	61 C 76/14	23.03.2015

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

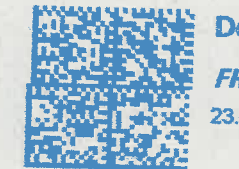
gemäß Anordnung des Rechtspflegers wird mitgeteilt, dass Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 10 Tagen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Domann, JOS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

AMTSGERICHT
Pinneberg

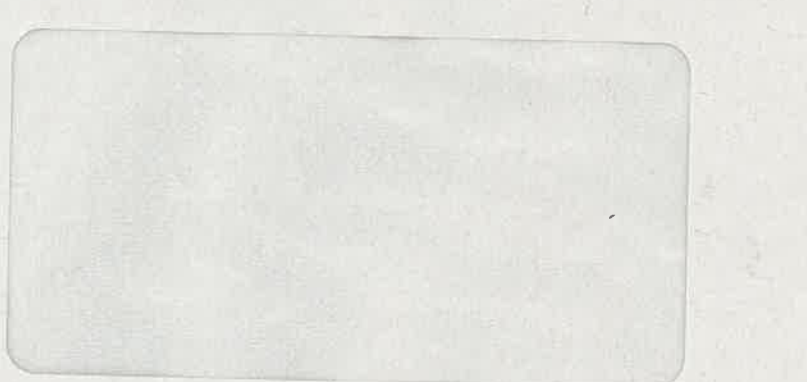
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post

FRANKIT 0,62 EUR

23.03.15 1D14000125



Amtsgericht Schleswig
- Zentrales Mahngericht -
Postfach 11 70
24821 Schleswig

Geschäftsnummer des Amtsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben
14-9749807-0-4

Mahnsache Jörg Rüping
U.A.
gegen Henning von Stosch

Tel.: 04621/815 324,411-414

wegen Rechtsanwalts-/-beistandshonorar
*********59,50 EUR

Abgabenachricht
00100vom 17.07.2014

Ihr Geschäftszeichen:

Amtsgericht Schleswig, Postfach 11 70, 24821 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Hinweis: Sollten Sie einen Prozessbevollmächtigten mit Ihrer Vertretung beauftragt haben, so leiten Sie diese Abgabenachricht bitte an ihn weiter.

Sehr geehrte r Herr von Stosch,

in der oben genannten Mahnsache wurde am 30.05.2014
von Ihnen

Widerspruch erhoben.

Die Voraussetzungen für die Abgabe des Verfahrens liegen nunmehr vor.
Demgemäß ist der Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens an das
Amtsgericht Schleswig
- Zivilabteilung -
24837 Schleswig

abgegeben worden. Diesem Gericht bleibt die Prüfung der Zuständigkeit vorbehalten.

Richten Sie bitte künftige Eingaben nur noch an das vorbezeichnete Prozessgericht.



Mit freundlichen Grüßen
Amtsgericht Schleswig
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig (§ 703 b Abs. 1 ZPO)

AN1101

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

24.07.2014

PER FAX: **04621 815-311**
An das
Amtsgericht Schleswig
Postfach
24821 Schleswig

Betr.: Geschäftsnummer: **14-9749807 – 0 – 4**
Mahnsache Püping/ von Stosch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, daß es zwischen Jörg Püping und mir keinen Vertrag gibt.
Damit ist das Amtsgericht Schleswig **UNZUSTÄNDIG!**

Gerichtsstand ist Pinneberg und das dortige Amtsgericht.

Es wird bei einer Klage mit exakt einhundert Prozent Wahrscheinlichkeit zu einer mündlichen Verhandlung kommen!

Bitte geben Sie das Verfahren ab.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

28.08.2014

PER FAX 04621 815 - 311
An das
Amtsgericht Schleswig
PF 1120
24821 Schleswig

21 C 292/ 14, Schreiben vom 21.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Schreiben des RA vom 18.08.2014 genannten Unterlagen dienten nur einem kursorischen Überblick für ein Vorgespräch, daß IMMER kostenfrei ist!

Von einem geltenden Anwaltsvertrag kann gar keine Rede sein. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil der Anwalt keine Vollmacht vorlegen kann.

Wäre der Anwalt Kuss am Telefon nicht so VERWIRRT gewesen, dann hätte es keinen Grund gegeben, ihn nicht zu beauftragen.

Von einer Verwirrung kann auch deshalb ausgegangen werden, weil im Schreiben des Anwaltes vom 16.06.2014, an das AG Schleswig, auf Seite 2 mit Bezug auf eine E-Mail vom 20.01.2014 behauptet wird, daß eine Antwort nach 2 Minuten irgendeine Aussagekraft habe. Das ist nicht der Fall. Der einzige zulässige Schluß lautet: ich hatte gerade vorher meinen E-Mail Account aufgerufen!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

03.09.2014

PER FAX 04621 815 - 311
An das
Amtsgericht Schleswig
PF 1120
24821 Schleswig

21 C 292/ 14, Schreiben des AG vom 21.08.2014 und mein FAX vom 28.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem FAX vom 28.08.2014 bitte ich darum, das Zitat vom RA Kuss in seinem Schreiben vom 18.08.2014, Seite 1 aus meiner E-Mail vom 14.01.2014 „Es ist mir wichtig, dass Sie wirklich meine Interessen vertreten“ (Zitat Ende) im Zusammenhang zu lesen. Der vollständige Text liegt dem Schreiben des RA vom 16.06.2014 als Anlage bei. Dort steht: (Zitat Anfang) „Es ist mir wichtig, daß Sie wirklich meine Interessen vertreten. Ich habe schon unliebsame Erfahrungen mit Anwälten, die offensichtlich von der Gegenseite besser bezahlt wurden, als von mir.“ (Zitat Ende).

Jetzt frage ich das Gericht:

1. Wie soll ich einen Auftrag vergeben haben, wenn ich nicht mal mit dem RA über Inhalte gesprochen habe?
2. Wie verwirrt ist ein Anwalt, wenn er ein Zitat aus dem Zusammenhang reißt und damit den Sinn völlig verändert?

<u>Ich stelle fest: Die Verwendung des aus dem Zusammenhang gerissenen Zitates beweist eindeutig, das der RA Kuss zu keinem Zeitpunkt die Absicht hatte, auf wirksame Weise für mich tätig zu werden.</u>
<u>Zu keinem Zeitpunkt hatte der RA Kuss ein Mandat von mir!</u>

Ich beantrage noch einmal die dringende Verlegung des Verfahrens an das AG Pinneberg!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

01.08.2014

PER FAX 04621 815 - 311
An das
Amtsgericht Schleswig
PF 1120
24821 Schleswig

21 C 292/ 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich die folgenden Anträge:

1. Ich beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
2. Ich beantrage Verlegung des Verfahrens an das Amtsgericht Pinneberg.
3. Ich beantrage die Ladung des RA Kuss als Zeuge.
4. Ich beantrage die Abweisung der Klage.

Begründung zu 2:
Es ist kein wirksamer Vertrag zwischen dem RA Kuss und mir zustande gekommen. Damit ist das Amtsgericht Schleswig unzuständig!

Begründung zu 4:
Es hat zwei Telefonate zwischen dem Zeugen Kuss und mir gegeben. Am ersten Tag war der Zeuge Kuss völlig klar und sachlich.
Am Folgetag war der Zeuge Kuss völlig verwirrt und zu einer sachlichen Aussage unfähig!

Der RA Kuss hat damit keine Leistung erbracht, die bezahlt werden müßte!
Es ist unüblich, Geld für eine nicht erbrachte Leistung zu fordern.
Der RA Kuss hat offensichtlich versucht völligen Unsinn zu liefern und so etwas kann nicht bezahlt werden.

Dieses natürliche Recht ergibt sich bereits aus der BHAGAVAD GITA, Kapitel sechzehn, Vers 1 – 3.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-336
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	61 C 76/14	06.11.2014

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Die Klägerseite wird auf Folgendes hingewiesen:
Mit Beschluss vom 21.07.2014 ist bereits das vereinfachte Verfahren gem. § 495a ZPO angeordnet worden. Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 01.08.2014 die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt. Es bleibt daher bei dem Termin am 5.12.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franzius
Richterin

Beglaubigt

Burmeister, JS´in
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Beglaubigte Abschrift



RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983

Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Schleswig, den 03.11.2014

29/14 KU03 Sch
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

In dem Rechtsstreit
Rüping, J. u. a. ./. von Stosch, H.
- 61 C 76/14 -

---

reichen wir anliegend das Empfangsbekenntnis zurück.

Wir bitten das Gericht, in Anbetracht der Bedeutung des Rechtsstreits sowie der Höhe der Klagforderung, den Rechtsstreit im vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO durchzuführen. Die Parteien haben bereits wechselseitig abschließend vorgetragen. Eine Entscheidung kann anhand der vorgelegten Unterlagen erfolgen. Für eine Aufhebung des anberaumten Verhandlungstermins wären wir deshalb dankbar.

R. KUSS
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Bank	IBAN	BIC-Code
Nord-Ostsee-Sparkasse (BLZ 217 500 00) 21342	DE93 2175 0000 0000 0213 42	NOLADE21NOS
VR Bank FL-SL eG (BLZ 216 617 19) 47 47 348	DE76 2166 1719 0004 7473 48	GENODEF1RSL
Hypo-Vereinsbank (BLZ 200 300 00) 60 325 001	DE81 2003 0000 0060 3250 01	HYVEDEMM300
Union Bank (BLZ 215 201 00) 3011208	DE59 2152 0100 0003 0112 08	UNBNDE21XXX
Schleswiger Volksbank eG (BLZ 216 900 20) 57 444	DE66 2169 0020 0000 0574 44	GENODEF1SLW

2 K4000 00539

AMTSGERICHT
Pinneberg

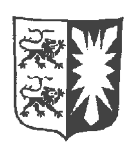
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post

FRANKIT 0,60 EUR
06.11.14 1D14000125

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

61 C 76/14

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-334
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen**	**Datum**
	61 C 76/14	28.10.2014

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Freitag, 05.12.2014, 12:00 Uhr,
Sitzungssaal 2, Bahnhofstraße 17.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Es wurde Ihr persönliches Erscheinen angeordnet.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:
Wenn Sie der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht folgen und zur Verhandlung auch nicht einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Vertreter entsenden, der zur Auf-

klärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro festgesetzt werden. Ist die geladene Person nicht in der Lage, dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu geben (insbesondere bei größeren Firmen oder bei Behörden), so ist es zweckmäßig, diejenige Person als Vertreter zu entsenden, die am besten über den Sachverhalt informiert ist. Ist dieser Vertreter auch zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, so ist das Erscheinen der geladenen Person entbehrlich.

Sollten Sie den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, geben Sie bitte sofort unter Angabe der Geschäftsnummer und des Terminstages Ihre neue Anschrift bekannt, damit das Gericht entscheiden kann, ob Sie trotzdem persönlich erscheinen müssen. Andernfalls müssen Sie mit Nachteilen bei der Festsetzung Ihrer vom Gegner zu erstattenden Kosten rechnen.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331a, 251a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlage kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Sie können Ihre schriftlich abzugebenden Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anbringen. Wenn dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluss daran wird der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien erörtert. In der Regel ist der Rechtsstreit im Haupttermin abzuschließen. Bereiten Sie sich deshalb auf den Haupttermin sorgfältig vor und bringen Sie alle Unterlagen - auch wenn sie vom Gericht nicht ausdrücklich angefordert worden sind - zum Termin mit.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Bessert, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pinneberg

Pinneberg, 27.10.2014

61 C 76/14

Verfügung

Rechtsstreit

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H. wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Freitag, 05.12.2014	12:00 Uhr	Sitzungssaal 2, Bahnhofstraße 17

Es ist eine Verhandlungsdauer von 20 min eingeplant.

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.
Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Kläger zu 1 Jörg Rüping
Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Kläger zu 2 Rüdiger Kuss

Kläger zu 3 Falk von Scharnweber
Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Beklagter Henning von Stosch

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:
   Das Gericht geht nach derzeitiger Einschätzung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass der Klägerseite ein Auftrag erteilt wurde und damit ein Anwaltsvertrag zustande gekommen ist. Die von Klägerseite vorgelegte Mail des Beklagten vom 14.1.2014 mit Anlagen rechtfertigt und erfodert es, dass von Klägerseite Zeit investiert wurde, sich in die Materie einzuarbeiten. Dass es zu keinem prozessualen Tätigwerden gekommen ist, da sich der Beklagte einen anderen Anwalt gesucht hat, ändert nichts an dem Vergütungsanspruch der Klägerseite. Es wird dem Beklagten nahegelegt, den Anspruch anzuerkennen. In diesem Fall würden sich die Gerichtsgebühren reduzieren (von drei Gebühren bei streitiger Entscheidung durch Urteil iHv 105,00 EUR auf eine Gebühr bei einem Anerkenntnis iHv 35,00 EUR). Der anberaumte Verhandlungstermin würde dann aufgehoben. Es besteht für die Beklagtenseite Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen 2 Wochen**.

Dr. Franzius
Richterin

AMTSG... (Stempel)

Beglaubigt

Bessert, JS´in
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

31.10.14 Kmm

Aktenzeichen

61 C 76/14 LZTV/0512/14

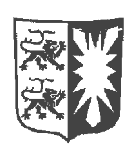
Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Amtsgericht Schleswig

Amtsgericht Schleswig, PF 1120, 24821 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04621 815-103
Telefax: 04621 815-311

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	21 C 292/14	02.10.2014

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift d. begl. Schreibens an d. darin bezeichneten Empfänger.

Mit freundlichen Grüßen

Schröder, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- Abschrift -



Amtsgericht Schleswig

Amtsgericht Schleswig, PF 1120, 24821 Schleswig

Rechtsanwälte
von Scharnweber & Partner
Stadtweg 80
24837 Schleswig

für Rückfragen:
Telefon: 04621 815-103
Telefax: 04621 815-311

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen**	**Datum**
29/14KU03/Sch	21 C 292/14	01.10.2014

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

Das Gericht weist darauf hin, dass für die Entscheidung des Rechtsstreits das Amtsgericht Pinneberg örtlich zuständig sein dürfte. Auf die Kommentierung bei Zöller, ZPO, 30. Auflage, § 29, Rn. 25, Stichwort „Anwaltsvertrag" mit weiteren Nachweisen zur geänderten BGH-Rechtsprechung, wird hingewiesen. Wird Verweisungsantrag gestellt?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gärtner
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Schröder, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-0
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
61 C 76/14

Datum
02.03.2015

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

hier Kostenfestsetzung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

die Gegenpartei teilt mit dem beigefügten Schreiben vom 25.02.2015 die Höhe ihrer Verfahrenskosten mit und beantragt deren Festsetzung.

Das Schreiben wird Ihnen mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme

innerhalb von 10 Tagen

ab Erhalt dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dunst
Rechtspflegerin

Dienstgebäude:
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

Telefon: 04101 503-0
Telefax: 04101 503-262

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82200000000020201577
BIC:MARKDEF1200

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung





RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt · Notar bis Mai 2006

Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983

Detlef Thomsen
Rechtsanwalt · Notar a.D.

Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 12/220/50700

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Schleswig, den 25.02.2015

29/14KU03 Sch
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

Kostenfestsetzungsantrag

In dem Verfahren
Rüping, J. u. a. ./. von Stosch, H.
- 61 C 76/14 -
wird beantragt,

die nachfolgend spezifizierten Kosten sowie nicht erfasste Gerichtskostenvorschüsse und Auslagenvorschüsse gemäß § 104 ZPO vollstreckbar festzusetzen und auszusprechen, dass diese Kosten mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Eingang dieses Antrages zu verzinsen sind, sowie den Zeitpunkt der Zustellung des Kostenfestsetzungs-beschlusses zu bescheinigen.

Gegenstandswert: 59,50 €

Verfahrensgebühr Mahnbescheid § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG	1,6	72,00 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,6 wegen 3 Auftraggebern -		
Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,9	85,50 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,6 wegen 3 Auftraggebern -		
Anrechnung gem. Nr. 3305 S. 2 VV RVG aus Wert 59,50 €	1,6	-72,00 €
- Pauschale Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 14,40 € bleibt bestehen. -		
Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	54,00 €
Kfz-Benutzung am 26.01.2015 (235 km x 0,30 €) Nr. 7003 VV RVG		70,50 €
Tage- und Abwesenheitsgeld (mehr als 4 bis 8 Std.) Nr. 7005 Nr. 2 VV RVG		40,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen		250,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		34,40 €
Zwischensumme netto		284,40 €
verauslagte Gerichtskosten		105,00 €
Gesamtbetrag		**389,40 €**

Beglaubigt

R. KUSS
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

2 K4000 02006

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post



FRANKIT 0,62 EUR
03.03.15 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

18.03.2015

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Betr.: **61 C 76/ 14,** Schreiben des Gerichtes vom 02.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die **Wiedereinsetzung in den alten Stand** und Setzung einer neuen Frist.

Ich weise darauf hin, daß ich mit Schreiben vom 02.03.2015 an das AG Pinneberg zum Verfahren **63 C 159/ 14** mitgeteilt habe, daß ich vom 04.03. bis zum 15.03.2015 Urlaub hatte.

Insofern war es nicht möglich, das Schreiben des RA Kuss fristgerecht zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

31.03.2015

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Betr.: **61 C 76/ 14,** Schreiben des Gerichtes vom 23.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kostenforderung vom RA Kuss ist komplett rechtswidrig!
Der RA Kuss hat keinen Auftraggeber. Er klagt aus eigenem Interesse! Die Erhöhung der Kosten wegen drei Auftraggebern, die es nicht gibt, zeigt seine völlige Verwirrung, die von mir auch im mündlichen Verfahren berichtet wurde. Der Beweis der Verwirrung ist sehr deutlich und er liegt jetzt schriftlich vor.
Neu ist, daß diese Form der Verwirrung möglicherweise nur zeitweise auftritt, da sie bei der mündlichen Verhandlung nicht offensichtlich zu erkennen war.

Da es völlig unüblich ist, daß ein Anwalt für einen Streitwert von 59,00 Euro einen solchen Aufwand treibt, darf hier vermutet werden, daß dieser Anwalt von anderer Seite bereits „fürstlich" bezahlt wurde und deshalb wird der Antrag gestellt, die Kostenforderung in toto abzuweisen.
Sollte das nicht möglich sein, beantrage ich, die rechtswidrige Überhöhung der Kostenforderung wegen mehrerer Auftraggeber zu streichen.
Desweiteren beantrage ich, die weitere Überhöhung der Kosten durch die Faktoren 1,6 oder 1,9 oder 1,2 zu streichen. Der RA Kuss hat keinen Vertrag, der ihn berechtigen würde, erhöhte Rechtsanwaltskosten festsetzen zu dürfen. Das sieht ja fast so aus, als ob der RA Kuss mit sich selber einen Vertrag geschlossen hat, der eindeutig zu meinen Ungunsten geschlossen sein muß. Dieser Versuch beweist die sachfremdem Erwägungen des Anwaltes und untermauert meine Vermutung, daß der Anwalt bereits von anderer Seite fürstlich entlohnt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-266
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
61 C 76/14

Datum
28.04.2015

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

hier Kostenfestsetzung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

die Gegenpartei teilt mit dem beigefügten Schreiben vom 21.04.2015 die Höhe ihrer Verfahrenskosten mit und beantragt deren Festsetzung.

Das Schreiben wird Ihnen mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme

innerhalb von 10 Tagen

ab Erhalt dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Neuber
Rechtspflegerin



VON SCHARNWEBER & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare in GbR

RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983

Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.

Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 29/220/49951

Schleswig, den 21.04.2015

29/14KU03 Sch
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

Kostenfestsetzungsantrag

In dem Verfahren
Rüping, J. u. a. ./. von Stosch, H.
- 61 C 76/14 -
wird beantragt,

die nachfolgend spezifizierten Kosten sowie nicht erfasste Gerichtskostenvorschüsse und Auslagenvorschüsse gemäß § 104 ZPO vollstreckbar festzusetzen und auszusprechen, dass diese Kosten mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Eingang dieses Antrages zu verzinsen sind, sowie den Zeitpunkt der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu bescheinigen.

Gegenstandswert: 59,50 €

Verfahrensgebühr Mahnbescheid § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG	1,0	45,00 €
Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,3	58,50 €
Anrechnung gem. Nr. 3305 S. 2 VV RVG aus Wert 59,50 €	1,0	-45,00 €
- Pauschale Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 9,00 € bleibt bestehen. -		
Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	54,00 €
Kfz-Benutzung am 26.06.2015 (235 km x 0,30 €) Nr. 7003 VV RVG		70,50 €
Tage- u. Abwesenheitsgeld (mehr als 4 bis 8 Std.) Nr. 7005 Nr. 2 VV RVG		40,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen		223,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		29,00 €
Zwischensumme netto		252,00 €
verauslagte Gerichtskosten		105,00 €
Gesamtbetrag		**357,00 €**

R. KUSS
Rechtsanwalt

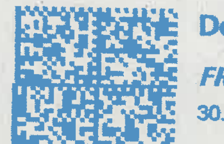
Beglaubigt
Rechtsanwalt

Bank	IBAN	BIC-Code
Nord-Ostsee-Sparkasse	DE[illegible]3 2175 0000 0000 0213 42	NOLADE21NOS
VR Bank FL-SL eG	DE76 2166 1719 0004 7473 48	GENODEF1RSL
Hypo-Vereinsbank	DE81 2003 0000 0060 3250 01	HYVEDEMM300
Union Bank	DE59 2152 0100 0003 0112 08	UNBNDE21XXX
Schleswiger Volksbank eG	DE66 2169 0020 0000 0574 44	GENODEF1SLW

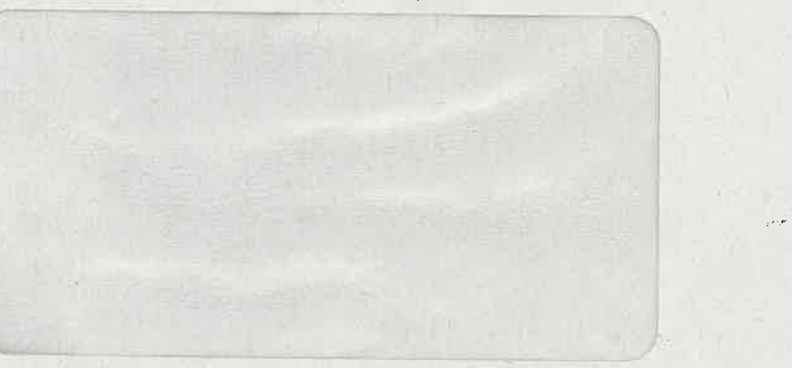
2 K4000 01216

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg







Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

13.05.2015

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

61 C 76/ 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kostenforderung des RA Kuss aus Schleswig wurde durch mein Schreiben vom 31.03.2015 offensichtlich um 32,40 Euro reduziert!

Das ist für einen hochbezahlten Spitzenanwalt schon sehr peinlich!

In der neuen Kostenforderung mit Schreiben des RA vom 21.04.2015 wird immer noch mit Faktoren gerechnet! Das ist weiter völlig RECHTSWIDRIG!
Die Verfahrensgebühr nach § 13 RVG wird mit einem Faktor 1,3 und die Termingebühr nach § 13 RVG wird mit einem Faktor 1,2 gerechnet!

Dieser Anwalt hat keinen Vertrag mit mir. Ich bin mit der Aufblähung der Kosten nicht einverstanden! Der Anwalt Kuss scheint mit sich selber einen Vertrag geschlossen zu haben, der ihn nach seiner eigenen Meinung berechtigt, mir unzulässig hohe Kosten in Rechnung zu setzen!

Bereits in meinem Schreiben vom 31.03.2015 habe ich meiner Verwunderung Ausdruck verliehen, daß ein hochbezahlter Spitzenanwalt für einen Streitwert von neunundfünfzig Euro seinen „Hintern in Bewegung setzt" und von Schleswig zum Amtsgericht Pinneberg fährt, um da an einer mündlichen Verhandlung teil zu nehmen.
Will er noch immer ein Exempel an mir statuieren (meine Vermutung)?
Hat der Rechtsanwalt Kuss es immer noch nicht begriffen, daß das nicht funktioniert?

Warum macht sich ein Amtsgericht zum HANDLANGER von offensichtlichem FILZ?
Falls der FILZ nicht verstanden wird: Schauen Sie mal bei archive.org ins Internet und suchen Sie nach „Professor Baumgärtel". Der FILZ ist im dortigen Download eindrucksvoll nachgewiesen!

von Stosch

DER FILZ BRICHT ZUNEHMEND ZUSAMMEN!!



RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983
Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht
Stadtweg 80
24837 Schleswig
Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 29/220/49951

Schleswig, den 25.08.2015

29/14 KU03 Ta
(bitte immer angeben)
RA Rüdiger Kuss

Rüping u.a. ./. von Stosch

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 17.02.2015 sowie des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Pinnberg vom 10.06.2015.

Demnach haben Sie einen Betrag von 59,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2014 sowie 357,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.04.2015 an uns zu zahlen.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **425,19 €** gemäß beiliegender Forderungsaufstellung bis spätestens **09. September 2015** unter Angabe unseres Aktenzeichens auf eines unserer Konten.

Falls Sie innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung leisten, werden wir die Zwangsvollstreckung einleiten.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt

Bank	IBAN	BIC-Code
Nord-Ostsee-Sparkasse	DE93 2175 0000 0000 0213 42	NOLADE21NOS
VR Bank FL-SL eG	DE76 2166 1719 0004 7473 48	GENODEF1RSL
Hypo-Vereinsbank	DE81 2003 0000 0060 3250 01	HYVEDEMM300
Union Bank	DE59 2152 0100 0003 0112 08	UNBNDE21XXX
Schleswiger Volksbank eG	DE66 2169 0020 0000 0574 44	GENODEF1SLW

FORDERUNGSKONTO Akte: 29/14 Stand: 25.08.15

Gläubiger:
1. Jörg Rüping, Stadtweg 80, 24837 Schleswig
2. Rüdiger Kuss, Stadtweg 80, 24837 Schleswig
3. Falk von Scharnweber (in GbR), Stadtweg 80, 24837 Schleswig
vertr. d. Anwaltskanzlei von Scharnweber & Partner, Stadtweg 80, 24837 Schleswig
Konto: Nord-Ostsee Spk Schleswig, IBAN DE93217500000000021342 BIC NOLADE21NOS

Schuldner:
Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Nr.	Datum	Betrag €	Buchungstext	K. Zinsen	Kosten	H. Zinsen	H. Forderg
1	**18.03.2014**	**59,50**	**Hauptforderung 5 %-Punkte über Basiszins**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**59,5(**
2	**23.04.2015**	**357,00**	**Festgesetzte Kosten**	**0,00**	**357,00**	**2,79**	**59,5(**
		5,90	Zinsen vom 23.04.2015 bis 24.08.2015	5,06	357,00	3,63	59,5(
	25.08.2015		Basiszins: -0,83 %				

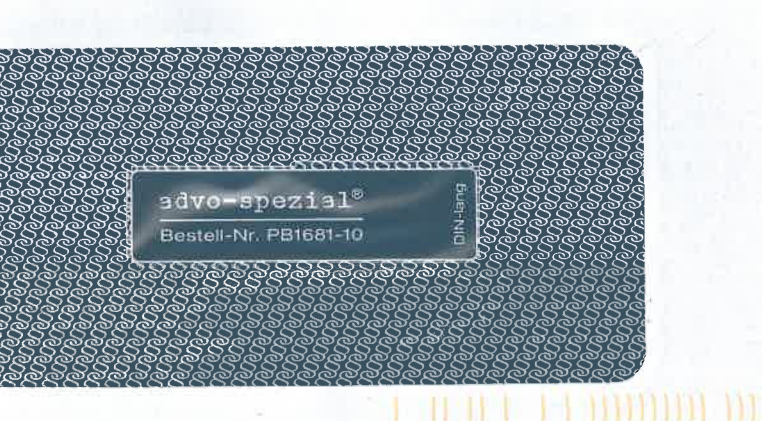
GESAMTFORDERUNG 425,19 € per 25.08.2015 zzgl. Tageszinsen 0,05 € ab dem 25.08.2015

verzinsliche Kosten:	357,00 €	nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins
Hauptforderung:	59,50 €	nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins
Summe ohne Zinsen:	416,50 €	
Zinsen auf Kosten:	5,06 €	Tageszinsen: 0,04 €
Zinsen auf Hauptforderung:	3,63 €	Tageszinsen: 0,01 €

v. Scharnweber & Partner
A. v. Scharnweber
Jörg Rüping
Detlef Thomsen
Rüdiger Kuss
F. v. Scharnweber
Rechtsanwälte & Notare



Deutsche Post
FRANKIT **00,62 EUR**
25.08.15 4D020048D6



205-1- (27)-

Zivilsache von Rüping u.a. ./. Henning von Stosch
Termin am Montag, 26.1.2015 um 12:30 Uhr, Saal 3

Hiermit wird für **Montag, 26.1.2015** zur Sicherheit angeordnet:

Herr Henning von Stosch

ist bei Betreten des Gerichtes auf Waffen und gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und bei seinen Geschäften im Gebäude durch einen Wachtmeister zu begleiten ist. Gefundene Gegenstände sind ihm für die Dauer seines Aufenthalts im Gerichtsgebäude abzunehmen.

26.1.2015

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

...ina Gloy
... als Gerichtsvollzieherin
...edenstraße 100
25421 Pinneberg

Postübergabeurkunde

1.1 Geschäftsnummer
DRII-0716/15 * 61 C 76/14

Urschrift - ~~Ausfertigung~~ - ~~Beglaubigte Abschrift~~
des hiermit verbundenen Schriftstückes
Ldg. z. VA a. 13.11.2015 08:00

1.3

Catharina Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

Empfänger

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

habe ich heute auf Antrag des Rechtsanwalts, der Firma
Rüping, Kuss, von Scharnweber, Rechtsanwälte, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Deutschen Post AG mit dem Auftrag übergeben, die Zustellung auszuführen.
Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Kostenrechnung (GVKostG)

		€
A. Gebühren		
1. Zustellung/Begl.	KV 100-102,600	
B. Auslagen		
1. Doku-Pauschale	KV 700	
2. Wegegeld (km)	KV 711	
3. Auslagen/Entgelte	KV 716	
4. Entg. f. sonst. Zustell.	KV 701	
Summe		

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT PINNEBERG • 16

21.10.2015
Datum

(Gloy)
JSin als Gerichtsvollzieherin

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

SPRECHSTUNDEN
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

DRII-0716/15
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 21.10.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Rüping, Kuss, von Scharnweber Rechtsanwälte, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, AZ: 29/14
gegen Sie

habe ich bei Ihnen wegen einer

Gesamtforderung von 435,84 EUR.
(Forderung des Gläubigers 383,24 EUR und bisherigen Kosten 52,60 EUR) zu vollstrecken.

Sie werden zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlichen Versicherung hierrüber gemäß § 802f ZPO

Termin: 13.11.2015, 08:00 Uhr

Ort: Amtsgericht Pinneberg (Wachtmeisterei)

geladen.

Den Termin brauchen Sie nicht wahrzunehmen, wenn Sie diesen Betrag bis zum **11.11.2015** an mich in barem oder auf ein unten angegebenem Dienstkonto ausgeglichen haben.

Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kann verschoben werden, wenn Sie im Termin oder vorher glaubhaft machen, dass Sie die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von bis zu 12 Monaten tilgen werden. Ihr Antrag ist durch die Zahlung eines angemessenen Teilbetrages im Termin und durch die Vorlage geeigneter Urkunden (Arbeitsvertrag, Einkommensnachweis, Auszahlungsbestätigung, ...) glaubhaft zu machen. Hierzu ist jedoch ist die Zustimmung der Gläubigerin erforderlich.

In dem Termin müssen Sie ein Verzeichnis Ihres Vermögens vorlegen und an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Ebenso sind Angaben über einen evtl. Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben.

Belehrung: Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Sollten Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß nachkommen, so besteht auf Antrag der Gläubigerin die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO). Dies können das Zentrale Kraftfahrtbundesamt oder z.B. Rentenversicherungen sein.
Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs muss ich durchführen, wenn Sie die Vermögensauskunft verweigern, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht möglich ist oder Sie, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die Befriedigung des Gläubigers binnen eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweisen (§882c

2.2.1205

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin

ZPO).

Mitzubringen sind zum Termin alle Schriftstücke, durch die Sie Ihre Angaben belegen können. Das sind insbesondere Urkunden, Verträge, Mietverträge, Eheverträge, Kauf- und Leasingverträge, Grundbuchblattabschriften, Kontoauszüge, Urteile, Versicherungspolicen/-scheine (z.B. Riester-, Renten,- Lebensversicherung), Aktenzeichen und genaue Bezeichnung Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung, SOZIALVERSICHERUNGSAUSWEIS, Leistungs-/Bewilligungsbescheide von Sozialamt/Arbeitsamt und Wohngeldstelle, Lohnscheine, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Sparbücher, Quittungen, usw.

Bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Unterlagen wird der Termin vertagt.
Sie müssen dann nochmals erscheinen.

Die eidesstattliche Versicherung ist stets persönlich abzugeben. Schriftliche Einwendungen sind unbeachtlich.

Falls Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, Ihr Ausbleiben nicht mit triftigen Gründen - wie unabwendbarer Zufall oder Verhinderung durch ernsthafte Erkrankung - glaubhaft entschuldigen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag des Gläubigers gegen Sie ein Haftbefehl erlassen gem. § 802g ZPO. Zugleich erfolgt eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c Abs.1 ZPO).

Haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichts bzw. Namen des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung / Vermögensauskunft wird in einem bundeszentralem Verzeichnis eingetragen, aus dem jeder auf begründeten Antrag Auskunft erhält. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen.

Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis kann auf Ihren Antrag gelöscht werden, wenn die vollständige Befriedigung des Gläubigers innerhalb eines Monats nachgewiesen wird (§ 882c Abs. 3 ZPO).

Die durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Veröffentlichung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können Sie verhindern, wenn Sie die Forderung des Gläubigers bis zum **Termin** mit Kosten und Zinsen an mich bezahlen oder mir die Zahlung nachweisen.

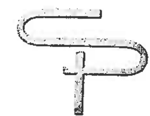
Grundlage dieser Ladung sind folgende(r) Titel:
Kostenfestsetzungsbeschluss Amtsgericht Pinneberg vom 10.06.2015, Az.: 61 C 76/14, zugestellt am 16.06.2015

Mit freundlichen Grüßen

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT PINNEBERG 16

Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

2.2.1205



VON SCHARNWEBER & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare in GbR

RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Amtsgericht Pinneberg
Verteilerstelle für GVZ-Aufträge
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983
Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 29/220/49951

Schleswig, den 17.09.2015

29/14zKU03 Ta
(bitte immer angeben)
~~RA Rüdiger Kuss~~

PA V

ZWANGSVOLLSTRECKUNGSAUFTRAG

In der Zwangsvollstreckungssache

Rechtsanwälte Jörg Rüping, Rüdiger Kuss, Falk von Scharnweber (in GbR), Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Gläubiger –

gegen

Herrn Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner -

werden anliegend die Zwangsvollstreckungsunterlagen überreicht mit dem Auftrag, wegen der nachstehend berechneten Gesamtforderung zuzüglich weiterer Zinsen und Kosten, die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Erforderlichenfalls soll der Titel zugestellt werden.

Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt,

1. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen gemäß § 802a Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. § 808 ZPO zu betreiben und eingezogene Beträge hierher zu überweisen. Insbesondere wird beantragt Taschenpfändung durchzuführen und ein im Besitz des Schuldners stehendes Kfz zu pfänden.

sowie ggf.

2. dem Schuldner die Vermögensauskunft gemäß § 807 Absatz 1 Satz 1 ZPO sofort abzunehmen, wenn der Schuldner die Durchsuchung verweigert oder der Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung

voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird. Der Antrag wird auch für den Fall gestellt, dass gegen den Schuldner bereits Haft zur Erzwingung der Abgabe angeordnet ist;

Ferner bei Arbeitgeberermittlung oder Feststellung sonstiger pfändbarer Forderungen eine Vorpfändung gemäß § 802a Absatz 2 Nr. 5 ZPO i.V.m. § 845 ZPO durchzuführen und den Gläubiger unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

Bei Vorliegen einer vorrangig wirksamen Pfändung in einen Vermögensgegenstand wird beantragt, die Pfändung des im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Vermögensgegenstandes im Wege der Anschlusspfändung gemäß § 826 ZPO zu bewirken.

Soweit der Schuldner die eidesstattliche Versicherung in den letzten 3 Jahren nach § 807 ZPO a. F. oder § 284 AO a. F. bzw. in den letzten 2 Jahren nach § 802c ZPO oder § 284 AO abgegeben hat, wird um Übersendung von Abschriften des Terminsprotokolls und des Vermögensverzeichnisses bzw. der Vermögensauskunft jener Versicherung gebeten.

Für den Fall, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c ZPO ohne Grund verweigert, wird gemäß § 802g ZPO beantragt, die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht zu übermitteln und dort zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl gegen den Schuldner zu erlassen. Sollte ein Haftbefehl erlassen werden, wird der Gerichtsvollzieher bereits jetzt beauftragt, sodann den Haftbefehl gemäß § 802g Absatz 2 ZPO zu vollziehen.

Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt, durch Nachfrage bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners gemäß § 755 Absatz 1 ZPO zu ermitteln, sofern der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist.

Der Einziehung der Gerichtsvollzieherkosten im Lastschriftverfahren wird nicht zugestimmt.

Sollte der angegangene Gerichtsvollzieher im Gerichtsbezirk des Vollstreckungsgerichts örtlich nicht zuständig sein, wird dieser gemäß § 802e Absatz 2 ZPO beauftragt, die Sache an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten und den Gläubigervertreter hierüber zu informieren.

KOSTENRECHNUNG:
Vergütungsberechnung nach RVG

Gegenstandswert: 363,00 €

Verfahrensgebühr §§ 2 Abs. 2, 13 Nr. 3309 VV RVG	0,3	15,00 €
Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG		3,00 €
Gesamtbetrag		**18,00 €**

Rechtsanwalt

FORDERUNGSKONTO Akte: 29/14 Stand: 17.09.15

Gläubiger:
1. Jörg Rüping (in GbR), Stadtweg 80, 24837 Schleswig
2. Rüdiger Kuss, Stadtweg 80, 24837 Schleswig
3. Falk von Scharnweber (in GbR), Stadtweg 80, 24837 Schleswig

vertr. d. Anwaltskanzlei von Scharnweber & Partner, Stadtweg 80, 24837 Schleswig
Konto: Nord-Ostsee Spk Schleswig, IBAN DE93217500000000021342 BIC NOLADE21NOS

Schuldner:
Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Nr.	Datum	Betrag €	Buchungstext	K. Zinsen	Kosten	H. Zinsen	H. Forderg.
1	**23.04.2015**	**357,00**	**Festgesetzte Kosten**	**0,00**	**357,00**	**0,00**	**0,00**
2	17.09.2015	18,00	ZV-Geb. Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 363,00 €)	6,00	375,00	0,00	0,00
	17.09.2015		Basiszins: -0,83 %				

GESAMTFORDERUNG 381,00 € per 17.09.2015 zzgl. Tageszinsen 0,04 € ab dem 17.09.2015

unverzinsliche Kosten:	18,00 €
verzinsliche Kosten:	357,00 € nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins
Hauptforderung	0,00 €
Summe ohne Zinsen:	375,00 €
Zinsen auf Kosten:	6,00 € Tageszinsen: 0,04 €

Absender:

Aktenzeichen

Hinweis: **Umschlag bitte** aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

23. 10. 15 [illegible signature]

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- [ ] **Ersatzzustellung ausgeschlossen**
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

29.10.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

DRII-0716/ 15 61 C 76/14

Ihr Schreiben vom 21.10.2015

Meine liebe Frau Gloy,

Sie scheinen nicht gelernt zu haben. Auch Sie müssen eine Rechtsgrundlage nennen, auf deren Grundlage Sie gegen mich vorgehen.

Nennen Sie mir bitte diese Rechtsgrundlage. Ein einfacher Verweis auf die ZPO genügt nicht. Sie, als Privatperson, müssen auch noch angeben, auf Grund welcher Ermächtigungsgrundlage Sie sich auf diese Vorschrift berufen. Diese einfache Angabe fehlt bisher vollständig.

Vor einer eindeutigen und zweifelsfreien Nennung der Rechtsgrundlage werde ich nicht erscheinen!

von Stosch